



Verhandlungen

der

Germanisten

zu

Lübeck

am 27., 28. und 30. September 1847.

Lübeck.

Verlag von Carl Boldemann

1848

Verhandlungen

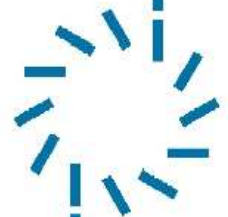
Der

Germanisten

zu

Lübeck

am 27. 28. und 30. September 1847





Uebersicht des Inhalts.

Verhandlungen

in den gemeinschaftlichen öffentlichen Versammlungen der deutschen Rechts-, und Sprachforscher

Erste Versammlung am 27 September. Eröffnung der Versammlung durch Herrn *Jacob Grimm*. —

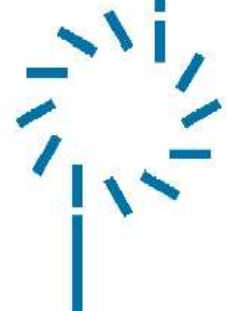
Wiederwahlung des Herrn *Jacob Grimm* zum Vorsitzenden. — Ernennung der Secretaire und der Gehülfen des Vorsitzenden. — Vortrag des Herrn Professor *Wurm* von Hamburg über das nationale Element in der Geschichte der deutschen Hansa. — Bericht der Commission für die Erhaltung der deutschen Nationalität und Sprache außerhalb der deutschen Bundesstaaten, nebst Anlage (Schreiben des Herrn Professor *F. Lieber* über die Nationalität der Deutschen in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika), verlesen durch Herrn Archivar *Lappenberg* von Hamburg. — Gegenbemerkungen des Herrn Hofrath *Dahlmann* von Bonn. — Antrag des Herrn Kanzler von *Wächter* von Tübingen, die Berichte künftig vorher drucken zu lassen und so zum Gegenstand der Debatte zu machen. — Vorschlag des Herrn Professor *Waitz* von Kiel, die Verhandlungen der Germanisten in Zukunft nicht mehr als ein umfassendes Werk zu drucken, sondern alsbald in Zeitschriften bekannt zu machen. — Discussion über beide Vorschläge.

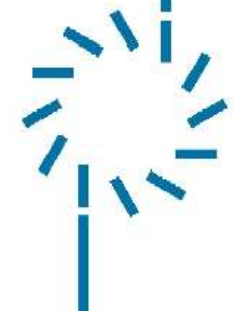
Zweite Versammlung am 28 September, Vormittags. Anzeige des *Vorsitzenden* über das Zusammentreten der drei Sectionen für Recht, Geschichte und Sprache. — Antrag des Herrn Professor *Gervinus* von Heidelberg auf Ausfall der regelmäßigen Sitzungen der

Sectionen und Aenderung der bezüglichlichen Paragraphen der Geschäftsordnung. — über den Antrag und Annahme desselben. — Antrag der Herren Regierungsrath *Schubert* von Königsberg und Professor *Fallati* von Tübingen, die Einladungen zur Germanisten-Versammlung, ohne Aenderung des Titels, auch auf deutsche Staatskunde und Statistik auszudehnen. — Besprechung und Annahme des Antrags. — Bericht des Herrn Geheimerath *Mittermaier* von Heidelberg, erstattet im Namen der zur Prüfung des Werths der Geschwornengerichte ernannten Commission. — Vortrag des Herrn Staatsrath *Jaup* von Darmstadt über den Werth des Schwurgerichts. — Vortrag des Herrn Obertribunalrath *Heffter* von Berlin über seine Stellung zur Geschwornenfrage. — Erklärung des Herrn Justizrath *Beseler* von Greifswalde über denselben Gegenstand.

Dritte Versammlung am 28 September, Nachmittags. Erörterung der Frage über die Geschwornengerichte: Vorträge der Herren von *Wächter*, *Souchay* von Frankfurt a. M., *Heffter*, Justizrath *Blume* von Bonn Justizrath *Michelsen* von Jena, *Jaup*, Hofrath *von der Pfordten* von Leipzig und Dr. *Baumeister* von Hamburg.

Vierte Versammlung am 30 September, Vormittags. Schluß der Erörterungen über die Geschwornengerichte: Vortrag des Herrn *Mittermaier*. — Vortrag des Herrn *Michelsen* über den Werth der altisländischen Nationallitteratur für das germanische Rechtsstudium. — Vortrag des Herrn Archivrath *Stenzel* von Breslau über die Kolonisirung slavischer Länder durch deutsche Kolonisten mit besonderem Bezug auf Schlesien. — Aehnliche Bemerkungen des Herrn *Schubert* mit Bezug auf Preußen. — des Herrn Dr. *Bethmann* von Berlin über eine Kolonisirung durch Deutsche. — Vortrag des Herrn Professor *Müllenhoff*





von Kiel über die Gestaltung der ältesten deutschen Heldendichtung. — Erklärung des Herrn *Beseler* im Namen der für eine Sammlung der neuesten deutschen Gesetze ernannten Commission. — Vortrag des Herrn Professor *Thöl* von Rostock über die Frage: Ob den Frauen nach lübischem Rechte die Befugniß zusteht Testamente zu machen.

Fünfte Versammlung am 30 September, Nachmittags. Vortrag des Herrn *Jaup* über ein allgemeines deutsches Bürgerrecht. — Antrag des Herrn *Mittermaier* auf Ernennung einer Commission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die Stellung der Ehefrauen und die ehelichen Güterrechte. — Erörterung des Antrags durch die Herren Hofgerichts-Director *Christ* von Rastadt, *Thöl*, *Blume*, Etatsrath *Falck* von Kiel u.A. -Ernennung der Commission. - Bestimmung der Zeit der nächsten Versammlung und Wahl des Versammlungsortes, Nürnberg. — Erörterung der Frage über die Stellung der Germanisten und Romanisten zu einander durch die Herren *von der Pfordten*, *Beseler* und *von Wächter*. — Antrag des *Vorsitzenden* auf Aenderung der §§ 11 u. 12 der Geschäftsordnung. — Schlußworte des *Vorsitzenden*.

Anlagen.

Anlage I. Verzeichniß der Theilnehmer an der Germanisten-Versammlung.

Anlage II. Ueber den Ursprung der Geschwornengerichte von Professor Wilda zu Breslau.

Anlage III. Schriftlich abgegebenes Votum des Justizraths Meyer zu Stade über die Geschwornen.

Anlage IV. Verzeichniß der bei der Germanisten-Versammlung eingegangenen

Schriften.

Berichtigungen

Seite 15 Zeile 10 v. u. l. wurde.

" 51	" 4 v. u. l.,,ich kann mir auch nicht recht denken".
" 66	" 7 v. u. l. sollte.
" 74	" 8 v. o. l. dall'
" 78	" 21 v. o. füge hinzu: losgesprochen.
" 87	" 12 v. u. l. nicht unbemerkt <i>bleiben</i> .
" 99	" 30 v. o. l. demselben.
" 114	" 17 v. u. l. recht eigentlich.
" 151	" 2 v. o. l. Mandatare.
" 195	" 20 v. o. l. angegebene.



Verhandlungen

der

Germanisten

zu

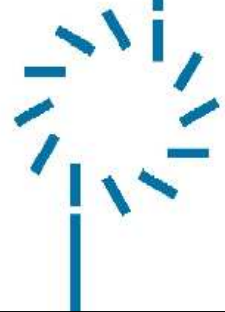
Lübeck

am 27., 28. und 30. September 1847.

Vierte Versammlung

am 30. Sept. 1847. Vormittags.

Mittermaier. Vergönnen Sie, meine Herren, nur wenige Worte dem Berichterstatter am Schlusse der Berathung über den Commissionsbericht. Es war ein Gefühl der lebhaftesten Freude, was mich ergriff, als am Schlusse der vorigen Sitzung Herr *Heffter*, der Mann, von dem ich wußte, daß er noch vor kurzer Zeit kein Freund des Geschwornengerichtes war, der Mann, der nicht gewohnt ist, schnell, wie man einen Rock wechselt, auch seine Meinung zu wechseln, daß dieser Mann als Ergebnis einer sorgfältigen Prüfung sich für das Geschwornengericht ausgesprochen hat. Ich freute mich auf die Sitzung am vorgestrigen Nachmittage, weil es mir leid gethan haben würde, wenn nicht von allen Seiten der Gegenstand beleuchtet worden wäre, und weil ich wußte, daß Männer mit der Würde der Wissenschaft, mit der Wahrheit, die sie verleiht, mit dem ganzen Ernste, den der Fall verlangt, den Gegenstand beleuchten würden. Das ist geschehen, und das Andenken an diese Versammlung, an den Gang der würdigen, ersten, edlen Berathung wird mir immer theuer sein. Ein Gefühl der Freude ergriff mich vorzüglich gerade während dieser Nachmittagsberathung; denn jeder neue Vortrag hat mich neu bestärkt in meiner Ansicht; ich durfte erwarten, daß die vorzüglichen Männer, welche sich aussprachen, auch alle Gründe, die Hauptgründe wenigstens, die sie anzuführen wußten, anführen würden. Sie haben es gethan und haben es mir leicht gemacht, den Gegenstand zu beleuchten. Vergönnen Sie mir, der ich vom Jahre 1809 an zuerst gegen das Geschwornengericht auftrat und fortdauernd bis zu diesem

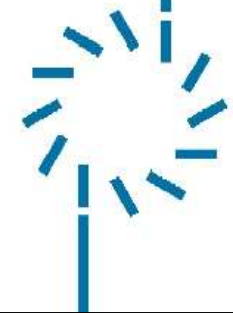


SPIN source text on
the history of cultural
nationalism in Europe
www.spinnet.eu



Jahre Bedenklichkeiten gegen das Geschwornengericht vorgebracht habe, vergönnen Sie mir ein Paar Worte über den chemischen Proceß, der der Umbildung meiner Ueberzeugung vorhergegangen ist. Ich hatte damals, im Jahre 1809, behauptet, ohne Oeffentlichkeit, ohne Mündlichkeit der Rechtspflege, ohne Anklageproceß ist kein Heil. Ich griff das Geschwornengericht an, weil ich keinen Grund einsehen konnte, warum man den ehrenwerthen Richtern mißtrauen sollte, und weil die alten Argumente, welche noch zuweilen vorgebracht werden, vorzüglich auf mich wirkten, indem ich mich fragte: warum erwarten, daß die Männer, die der Zufall nur zusammengeschneit, daß zwölf Männer, von denen sich keiner mit der Rechtspflege abgegeben hat, mit einem Male besser sein sollten, als die lange geübten, geprüften, erfahrenen Männer des Rechts? Das sagte ich mir. Ich gestehe, daß ich in dieser Ansicht beharrte, bis ich im Jahre 1819 nach Bonn gekommen bin. Damals in Bonn, in den Rheinlanden, in dem Lande, wo französisches Recht galt, wo ich jeden Augenblick mit Männern aus dem Volke, mit der Bürgerschaft zusammen lebte, wo ich die Geschwornen beobachten konnte, wo ich von ihnen Gründe und den Gang, wie sie zu ihrer Ueberzeugung kamen, hören konnte, damals wurde meine Ueberzeugung schon wankend, ich mußte zugestehen, daß das Geschwornengericht auch zum Ziele führen könnte, aber ich war dennoch nicht überzeugt. Damals leitete, wie später, mich immer noch vorzüglich die Rücksicht, daß ich mir keine Form denken könnte, bei welcher eine völlig befriedigende Besetzung des Gerichts gesichert war, und weil ich den Einfluß besorgte, welchen die socialen Zustände auf die öffentliche Meinung, Parteigeist und Vorurtheile aus die Geschwornen leicht ausüben können. Vor Allem hielt ich daran fest, daß es nicht möglich sei, die That- und Rechtsfrage, die man strenge sondern sollte, zu sondern, und so lag die Ansicht ganz nahe, daß es gefährlich sein würde, den nicht rechtsgebildeten Geschwornen, die eigentlich nur über Thatfragen urtheilen sollten, auch die Entscheidung der Rechtsfrage zu überlassen. Noch im Jahre 1845, als ich ein Werk über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit herausgab, war ich nicht für das

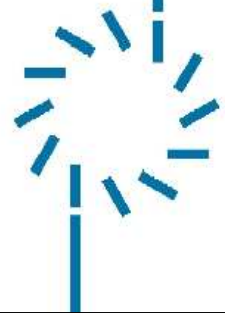
Geschwornengericht, allein ich kam zu der Ueberzeugung, daß Geschwornengerichte und Urtheile durch rechtsgelehrte Richter zwei Wege seien, wie die Wahrheit gefunden werden kann; aber das Geschwornengericht war mir immer noch ein bedenkliches Institut wegen der vielen Mißbräuche, wegen der Gefahr grundloser Lossprechung, wegen der Gefahr für die bürgerliche Ordnung, wegen der Schwierigkeit der zweckmäßigen Besetzung und wegen des Verhältnisses der That- und der Rechtsfrage. Ich bin nach Herausgabe dieses Buches wieder nach Italien gegangen und hatte mir damals in jenem Lande es zum besonderen Gesetze gemacht, zu prüfen, welche Stimmung dort ist. Sie wissen, daß Napoleon in einer für die Einwohner verletzenden Rede 1809 in Mailand erklärte: „Ich gebe Euch Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageproceß, die alte Beweistheorie soll fallen, aber Geschwornengerichte bekommt Ihr nicht.“ Man wußte, daß er seine Landsleute nicht für fähig dazu hielt, weil er glaubte, daß sie befangen und leidenschaftlich urtheilen würden und nicht fähig wären, ein unparteiisches Urtheil zu fällen. Sie wissen, wie er seine Landsleute in Korsika verletzte, denen er, während er sie in ganz Frankreich eingeführt hatte, nie Geschwornengerichte eingeräumt hat, weil er die Korsikaner nicht für fähig derselben erklärte. Im Jahre 1819 wurde in Neapel öffentliches und mündliches Verfahren ganz nach französischer Form, in Parma 1820 das nämliche Verfahren, in beiden Ländern ohne Geschwornengericht eingeführt. 1838 hatte der Großherzog von Toskana Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt und die Richter angehalten, nach ihrer innersten Ueberzeugung, ohne Rechenschaft zu geben, Urtheile zu fällen; er hatte aber keine Appellation gegen das Urtheil der ersten Instanz zugelassen. In Sardinien wurde 1843 öffentliche, mündliche Rechtspflege eingeführt mit der Erklärung, die Richter sprechen nach ihrer Ueberzeugung und ohne Entscheidungsgründe. Es war mir wichtig, von Richtern, die darnach zu urtheilen hatten, von alten Männern, von Präsidenten zu hören, wie sie die Sache ansahen; es war mir





wichtig, das Volk zu hören, ehrenwerthe Bürger, wie sie darüber urtheilten. Die Erklärung tüchtig gebildeter Juristen war: wir kommen durch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in eine weit größere Verlegenheit, als in der wir ehemals gewesen sind, als wir die Urtheile zu fällen hatten. Jetzt ist es das Volk, welches die Verhandlungen sieht, und wenn wir keine Entscheidungsgründe geben und gleichsam Orakelsprüche erlassen und sagen: „nach Stimmenmehrheit wird der für schuldig erklärt und zur Strafe verurtheilt,“ so schüttelt das Volk den Kopf und hat das Vertrauen nicht; wir Richter haben das Vertrauen verloren. Das ist die Stimme ehrenwerther Richter in verschiedenen Ländern Italiens. Ich habe das Volk gefragt, die Bürger; sie meinten: es ist zuviel verlangt, wenn man dem Ausspruche von drei oder vier von der Regierung angestellten Richtern trauen soll, welche verurtheilen und nichts weiter dafür als ihre Ueberzeugung angeben. In Neapel müssen die Richter ausführliche Entscheidungsgründe geben, ich habe Urtheile, die von neapolitanischen Richtern gefällt wurden, mit Genauigkeit studirt; aber, meine Herren, es sind diese Entscheidungsgründe vage, in unbestimmten Ausdrücken abgefaßte Gründe; was die Richter eigentlich bestimmt, das sagt man nicht und kann es nicht ausdrücken, sondern man schließt gewöhnlich: „in Erwägung, daß die Ueberzeugung des Gerichtshofes die Gründe ausspricht.“ Die Richter selbst gestanden mir, daß die verkündeten Entscheidungsgründe nicht der wahre Ausdruck und die Rechtfertigung seien, warum jeder einzelne Richter verurtheilte. Merkwürdig sind aber noch die Erfahrungen von Toskana. Der Großherzog von Toskana, der 1838 Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt hatte, und keine Entscheidungsgründe von den Richtern forderte, war genöthigt, den 6. December 1846 ein Gesetz zu erlassen, nach welchem die Richter Entscheidungsgründe geben müssen; das ist ein großer Ausspruch. Toskaner erklärten mir vor zwei Jahren: wir können, so lange wir keine Entscheidungsgründe geben, nicht erwarten, daß wir Vertrauen erwerben. Meine neuesten Nachrichten sind: man schüttelt den Kopf zu diesen Entscheidungsgründen, denn sie befriedigen nicht, und die Juristen, die zu urtheilen haben,

erklären: wir wissen nicht, was wir für Entscheidungsgründe geben sollen, unsere sogenannten Rechtfertigungsgründe lösen sich in nichtssagende unbestimmte Sätze, die ein Richter entwirft und über welche nicht abgestimmt wird, auf. Dies hat mich zu ernstem Nachdenken gebracht. Ich habe mir seit dem Augenblicke, als die Versammlung die Berichterstattung über das Geschwornengericht beschloß, zur Ausgabe gemacht, mich in Correspondenz mit Praktikern zu setzen, mir Notizen zu verschaffen, die mir Erfahrungen liefern sollten, wie Urtheile der Geschwornen von Assisenpräsidenten beurtheilt werden, und die mir zeigen sollten, wie die Bürger als Geschworne über den Werth der Einrichtung urtheilen. Es hat mein ehrenwerther Freund *von Wächter* zwar erklärt, statistische Notizen in dieser Beziehung haben keinen Werth; ich bedauere nicht beistimmen zu können, ich bedauere dies, weil jene Notizen eben dem Irrthum wehren, als wenn die Kraft der Repression bei den Geschwornen so gering wäre, als man gewöhnlich sagt. Diese Notizen lehren, daß 72 von 190 Angeklagten von den Geschwornen in England verurtheilt werden, und nun vergleichen Sie die Tabellen der Länder, wo Rechtsgelehrte richten, denken Sie an die *absolutio ab instantia* welche in so vielen Fällen gegen wahrhaft Schuldige erkannt werden muß. Mich belehren diese Tabellen, es sei unrecht, wenn man sage, daß die Geschwornen zu viel lossprechen, die Kraft der Repression ist so gering nicht; diese Tabellen lehren mich aber noch etwas anderes, sie lehren, daß seit einer Reihe von Jahren nur in äußerst seltenen Fällen, wo die rechtsgelehrten Richter das Recht haben, zu sagen: „ihr Geschwornen habt einen Unschuldigen geopfert,“ die Rechtsgelehrten von diesem Rechte Gebrauch machen und nur in seltenen Fällen sagen: „die Sache soll an eine andere Assise gewiesen werden, zum Beweise, daß die rechtsgelehrten Richter in der größten Mehrzahl der Fälle die verurtheilenden Erkenntnisse der Geschwornen nicht als ungerecht erklären.“ Ja, meine Herren, ich darf ganz die Wahrheit sagen; in Belgien ist vor drei Jahren ein Unschuldiger durch die Geschwornen

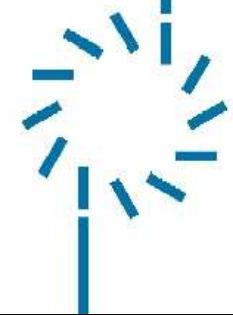




hingerichtet worden. Ich habe mich in Belgien erkundigt, wie die Sache zusammenhing; es ist merkwürdig, daß es gerade ein Fall war, wo 7 zu 5 waren, und die Rechtsgelehrten, welche den Ausschlag zu geben hatten, das Urtheil des „schuldig“ ausgesprochen haben; das ist sehr merkwürdig. Die statistischen Tabellen lehren aber noch etwas, sie lehren, daß nur da, wo die Strafe ungerecht, unverhältnißmäßig streng angedroht ist, die Lossprechungen so unverhältnißmäßig häufig erfolgen, daß dagegen überall, wo eine Strafe gerecht ist, das Gewissen der Geschwornen beruhigt ist und daher weniger Lossprechungen erfolgen. So, meine Herren, ist es mir gegangen und so bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß es keinen andern Ausweg giebt als das Geschwornengericht. Das Verhältniß steht jetzt so: Alle Stimmen vereinigen sich dahin, daß öffentliches, mündliches Verfahren eingeführt werde. In dem Augenblicke, als Sie das aussprechen, werden Sie auch unwillkürlich zur Anerkennung gelangen, daß in nächster oder naher Zeit der Schlußstein jenes Verfahrens: das Geschwornengericht, eingeführt werden wird. Der Unterschied zwischen Ihren und den Commissionsansichten ist nur der: Sie wollen vorläufig nur Mündlichkeit und Oeffentlichkeit und vertagen die Frage, ob auch das Geschwornengericht nöthig sein wird. Die Commission erklärt: naturnothwendig bringt das mündliche Verfahren auch zum Geschwornengericht. Ich bekenne, daß ich ein großer Verehrer dieser Mündlichkeit und Oeffentlichkeit auch ohne Geschworne bin und die Einführung eines solchen Verfahrens frei und freudig begrüßen werde, daß ich auch das preußische Gesetz mit der lebhaftesten Freude begrüßt habe. Meine Herren, ich muß noch hinzufügen, wir Badenser sind es ja, die wir Oeffentlichkeit, Mündlichkeit noch mit einer Beweistheorie, nur mit Entscheidungsgründen, mit der Appellation einführen; wir wollen den Versuch machen, ob nicht auch dies Verfahren schon seine wohlthätigen Früchte tragen wird.

Im Jahre 1835 hatte ich bei der Bearbeitung des Entwurfs vorgeschlagen, daß, wenn man keine Geschworne einführen wolle, für die Urtheilsfällung durch rechtsgelehrte Richter gewisse Garantien gegeben werden müßten, und zwar erstens das Recht

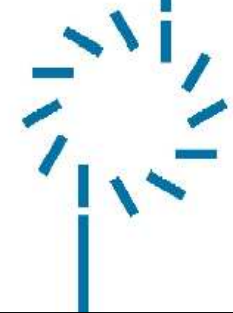
des Angeklagten, peremptorische Rekusation gegen eine gewisse Zahl rechtsgelehrter Richter auszuüben. Ich hatte ferner 2/3 der Stimmen zur Verurtheilung verlangt und forderte die gesetzliche Feststellung einer negativen Beweistheorie. Darnach müßte das Gesetz aussprechen: zur Verurtheilung gehören gewisse Gründe und gewisse Bedingungen. Ihr Richter dürft nicht verurtheilen, wenn jene Bedingungen nicht da sind; ihr braucht aber nicht zu verurtheilen, sondern nur dann, wenn noch die Ueberzeugung des Richters dazu kommt. Damals habe ich mir geschmeichelt, wir würden damit die nöthigen Garantien haben; aber, meine Herren, das ist eben die Frage, ob wir hoffen dürfen, daß diese Garantien zureichen. Meine Ueberzeugung ist wankend geworden, und die oben angeführten Erfahrungen in Italien, vorzüglich die neuesten Erfahrungen in Preußen haben mich zu einer andern Ansicht gebracht. Eben diejenigen, welche den Gang der Urtheilsfällung beobachten, erklären, daß die gesetzliche Beweistheorie nicht durchzuführen ist; es ist zuletzt nach allgemeiner Anerkennung immer doch die Ueberzeugung der Richter, welche die Entscheidung giebt. Geben Sie auch den Richtern die ausführlichsten Beweisvorschriften, so ist ihr Urtheil doch immer nur der Ausspruch ihrer individuellen Ansicht; der Richter wird z. B. aussprechen: ich kann die Beschränkung des Geständnisses nicht für wahr halten, ich halte den Zeugen für völlig gültig, dem traue ich nicht ganz, ich habe Zweifel gegen das Geständniß. Diese Aussprüche sind Ausflüsse der Ueberzeugung, solche lernt der Richter nicht auf den Bänken der Schule, er lernt sie nicht aus Compendien, nur der gesunde Menschenverstand ist hier der Lehrmeister. Meine Herren, über die gesetzliche Beweistheorie haben Sie den Stab gebrochen, also fällt die eine Garantie, auf die wir bauten. Ferner habe ich damals gehofft, die Entscheidungsgründe würden Wunder thun. Nun fragen Sie an in Holland, wo sie Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageproceß haben, eine gesetzliche Beweistheorie kennen, mit Pflicht der Richter Entscheidungsgründe zu geben, jedoch ohne Appellation. Ich





erkundigte mich bei den Richtern dort, und das Ergebnis ihrer Erklärung ist: welche Entscheidungsgründe wir auch geben, Niemand wird dadurch befriedigt, wir Richter selbst nicht, denn unsere Ueberzeugung können wir nicht darin ausdrücken, es ist ein unwiderstehliches Etwas, was uns zuletzt zur Ueberzeugung von der Schuld bringt. Ganz ähnlich ist die Stimme der preußischen Richter seit dem Gesetze von 1846. So fällt mir also jene Garantie, auf die ich einst besonders rechnete, die Ueberzeugung läßt sich nicht durch Gründe befriedigend rechtfertigen. In der That die trefflichsten Richter in Preußen werden das aussprechen, was schon *Heffter* ausgesprochen hat: die Einrichtung der Entscheidungsgründe befriedigt nicht, man kann das nicht aussprechen, was den eigentlichen Nachdruck giebt. Ich sehe aber auch keinen Ausweg in Beziehung auf die Appellation. Ich habe gehofft, daß die Erfahrung Frankreichs in Bezug auf Appellationen gegen korrektive Urtheile für die Zweckmäßigkeit der Garantie der Appellation sprechen würde; allein immer mehr ertönen auch aus Frankreich andere Stimmen; denn die französischen und rheinischen Appellationsräthe sagen: der Proceß, der vor uns kommt, ist ein anderer, als der in der ersten Instanz da gewesen ist, und dennoch etwas Lückenhaftes. Wir müssen entweder alle Zeugen der ersten Instanz berufen und das kostet ungeheure Zeit und Geld, oder es werden immer neue Zeugen aus dem Arsenal des Angeklagten beigebracht werden. Die Kosten werden also ungeheuer sein, es wird bedeutende Zeit nöthig werden, und ich fürchte dann, daß das Volk den Kopf schüttelt, wenn es von den großen Kosten hört, und die Richter werden sich in unbehaglicher Stimmung finden. Meine Herren, man hat nun gesagt, und mein Freund *von der Pfordten* hat es ausgesprochen, in Sachsen sind seit dem Gesetze von 1838 Richter, die schon jetzt nach innerer Ueberzeugung urtheilen, die keine gesetzliche Beweistheorie haben. Ich bitte zu erwägen, daß diese sächsischen Richter, in denen die deutsche Beweistheorie, wie sie nun ausgebildet ist, durch und durch lebt, nur nach der gesetzlichen Beweistheorie, wie sie das gemeine Recht und die sächsische Praxis ausstellten, entscheiden. Nehmen Sie

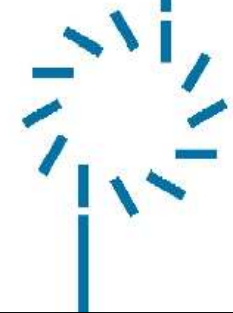
Entscheidungsgründe von sächsischen Richtern, es sind weitläufige Ausführungen nach der gesetzlichen Beweistheorie, und am Schlusse kommen sie, wenn man sie fragt, noch dazu: wir sind auch überzeugt davon. Aber in Sachsen ist die Appellation auch zulässig, das vergessen Sie nicht, diese Garantie haben sie dort in Sachsen. Entscheidungsgründe, eine Beweistheorie durch die Praxis gebildet, und die Appellation wollen Sie also nicht und werden Sie nicht wollen. Ich habe mich gequält, alle nur möglichen Combinationen zu erdenken, ich habe erfahrene Männer gefragt. Man kam nun zu einem andern Vorschlage; man will nämlich einem Collegium rechtsgelehrter Richter die Urtheile überlassen, indem man sie zu Geschwornen macht, diese Geschwornen müssen dann in erster und letzter Instanz entscheiden. Meine Herren, erwarten Sie nicht, daß Sie durch einen Zauberschlag die Rechtsgelehrten zu Geschwornen machen und mit demjenigen Vertrauen bekleiden können, welches die Geschwornen haben. Ich ehre rechtsgelehrte Richter, und ich unterwerfe mich ihnen vertrauensvoll für die Mehrzahl der Fälle, wenn nicht besonders unruhige Zeiten vorkommen oder polnische Einflüsse sich geltend machen. Aber, meine Herren, jene Garantien, wegen welcher das Volk den Geschwornen traut, lassen sich nicht bei den angestellten Richtern gewähren, es ist vorerst schon die große Stimmenzahl bei den Geschwornengerichten, welche einen tiefen Eindruck macht und Vertrauen begründet. Es ist klar, daß wenn sieben oder fünf Richter da sind und vier die Majorität bilden, sie weniger Vertrauen haben werden, als wenn das Volk hört, daß zwölf Männer die Schuld ausgesprochen haben. Ich weiß wohl, die Minderheit hat oft Recht und wird bei großen Fragen zuletzt zur Mehrheit. Hier wird uns eine zweite Garantie wichtig, nämlich das Rekusationsrecht gegen Geschworne; der Angeschuldigte wird durch Richter verurtheilt, welche er selbst gewählt hat, indem er das freieste Recht der Rekusation geltend machen konnte. Es kommt zuletzt dazu, daß die, welche der Angeklagte nicht rekusirt hat, als die von ihm gleichsam





gewählten Richter zu betrachten sind, und das ist es, wenn man nun sagt; er ist verurtheilt durch Leute, die er selbst ausgesucht und denen er sich unterworfen hat, jetzt kann er sich nicht über Ungerechtigkeit beklagen. Es ist ferner bei den Geschwornen größere Unabhängigkeit, und ihre Stellung, nach welcher sie aus der Mitte des Volkes treten, nur für einen einzelnen Fall zu entscheiden berufen sind. Es ist die schlimmste Weise, wenn man bloß wegen möglichen Mißbrauchs, wegen Schwierigkeit einer Durchführung ein Institut angreift. Wir haben von Wächter gehört: gebt Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und die Richter werden an Vertrauen gewinnen, gebt Unabhängigkeit des Richterstandes, versetzt aber die Richter nicht. Wie viele Länder sind denn aber in Deutschland, in welchen der Satz gilt, daß die Richter nicht versetzt werden dürfen? Wir haben nur wenige, die sich dessen rühmen können, und es streiten die Minister dagegen, wenn von einem solchen Vorschlage gesprochen wird. Meine Herren, haben Sie keine traurige Erfahrungen anzuführen? Wir haben ruhige Zeiten bis jetzt gehabt, da ging es; aber in unruhigen Zeiten ist es schlimmer, wo die Parteien einander feindlich gegenüber stehen, und die Regierung Prozesse als Partei führt. Ich gebe gern zu, daß ehrenwerthe Richter in gewöhnlichen Fällen nicht wanken, und selbst unter den größten Versuchungen unerschütterlich berufstreu sind; allein leider bildet dies nicht die Regel; das Zünglein in der Wage der Ueberzeugung schwankt leicht und neigt sich unwillkürlich auf die Seite der Schuld, wenn man eine Schuld finden will. Vergessen Sie nicht, daß in einem Reiche ein politischer Senat gebildet und die Richter so sorgfältig für diesen Senat ausgewählt waren, daß man sicher war, jeden verurtheilt zu sehen, den man von oben aus schuldig finden wollte. Mir dünkt, man muß so fragen, meine Herren: was ist die beste Strafjustiz? Es ist die, welche dafür sorgt, daß der Schuldige am schnellsten auch wirklich schuldig befunden wird, wo kein Unschuldiger gequält und verurtheilt wird, jene Rechtspflege, nach welcher aber auch die materielle Gerechtigkeit am besten verwirklicht, und wobei das meiste Vertrauen begründet wird. Meine Herren, ja, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wird Ihnen viel leisten, ich

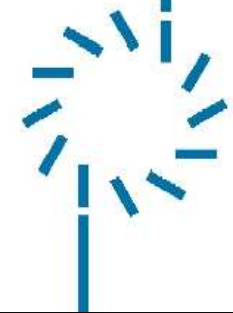
begrüße sie mit Freuden, ich wünsche, daß sie überall in Deutschland kommen möge. Das Vertrauen regiert die Welt. Darauf kommt nichts an, ob die rechtsgelehrten Staatsrichter das Vertrauen verdienen, sondern daraus, ob sie das Vertrauen vollständig besitzen, ob, wenn Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt wird, wenn das Volk die Urtheile prüft und der Geist der Prüfung kräftig rege gemacht und aufgefordert wird, sie auch dieses Vertrauen vollständig haben werden. Dies aber bezweifle ich; ich bin überzeugt, daß dies nöthige Vertrauen in weit höherem Grade dem Urtheile der Geschwornen zukommt. Meine Herren, wenn die Idee, auf welcher ein Institut beruht, gut ist, so muß es möglich sein, eine Form zu erfinden, welche alle Mängel und Einwendungen beseitigt. Meine Herren, die Idee der Jury ist gut, sie ist nichts weiter, als das Hereinziehen des volksthümlichen Elementes in die Rechtsprechung. Das Strafurtheil, welches auf dem Papiere steht, hat keine Wirkung; nur das lebendige, Vertrauen verdienende Strafurtheil, bei dem jeder Einzelne aus dem Volke sagen muß, ihm ist Recht widerfahren, macht großen Eindruck. Ich bin bei der Hinrichtung einer Kindesmörderin in einer deutschen Hauptstadt gewesen, ich bin überzeugt, daß sie unschuldig hingerichtet wurde, weil ihr die That nicht zugerechnet werden konnte, nach dem Studium der Akten; im Volke selbst lebte jene Ueberzeugung: sie ist ungerecht hingerichtet worden. Meine Herren, welches Knirschen war unter dem Volke, sie auf dem Schaffote bluten zu sehen, und die Strafgerechtigkeit hat an diesem Tage eine nicht so leicht wieder zu heilende Wunde erfahren. Es ist ein Unglück, meine Herren, wenn das Volk den, den die Richter verurtheilen, als Märtyrer betrachtet, dem Huldigungen bringt, der ins Gefängniß gebracht werden soll. Diese Zeugnisse sind die tiefsten, verderblichsten Wunden, welche der Strafgerechtigkeit zugefügt werden. Ich wünsche aber, daß die Strafjustiz allgemeine Achtung genieße; daß die Kraft der Repression nicht auf dem Papiere nur steht, sondern im Volke lebt und durch die allgemeine Ueberzeugung begründet sei: dem





Verurtheilt ist Recht geschehen. Diese Ueberzeugung aber, dies nöthige *Vertrauen* ist am meisten da begründet, wo Geschworne urtheilen, wo bei jedem Strafurtheil das Volk ausspricht: seine Mitbürger haben ihn verurtheilt und die haben ihn verurtheilt, die er hätte rekusiren können, denen er sich selbst unterwarf. Ich bin überzeugt, daß die materielle Gerechtigkeit durch die Geschwornengerichte wirklich am meisten gefördert werden kann. Meine Herren, wir vergessen, glaube ich, die Eigenthümlichkeit des Strafgesetzes. Hüten Sie sich, wenn von Geschwornen die Rede ist, die Geschwornen in Civilsachen mit denen in Criminalsachen zu verwechseln. Es ist ganz richtig, es giebt eine Reihe von Männern in England, welche entschieden erklären, daß man in Civilsachen keine Geschwornengerichte haben soll, aber wohl in Criminalsachen. Das Strafgesetz hat wirklich eine große Eigenthümlichkeit, und diese besteht darin: das Strafgesetz ist der Ausdruck des Willens des Gesetzgebers, der sich an die Volksmoral und die allgemein verbreitete Ueberzeugung von der Strafwürdigkeit gewisser Handlungen oder das Volksrechtsbewußtsein davon anschließt. Aber wer Gesetze macht oder nur irgend dazu mitgewirkt hat, der weiß, wie schwierig es ist, diesen Ausdruck recht zu finden, es wird immer das Wort etwas zu weit oder etwas zu eng sein. Schon überhaupt ist es schwierig, die Grenzen zwischen Recht und Unrecht zu finden und gehörig auszudrücken. Ich frage Sie beim Hochverrath: die schmale Grenze scheidet den wahren Freund des Vaterlandes, der alle Mittel anwendet, das Volk zu beglücken und das zum Siege zu bringen, was als Ideal in seiner Brust lebt, und über der schmalen Grenze drüben ist der Hochverrath, das wahre Wesen des Hochverrathes; kann es irgend sicher bezeichnet werden? Meine Herren, lesen Sie die Gesetzbücher, und es ist, wenn man auf das Capitel kommt, immer das Gefühl des Bedauerns, daß wir die Worte nicht finden können, den Sinn des Gesetzgebers auszudrücken. Ferner, wenn von Injurien die Rede ist, frage ich Sie, ob Sie durch Injuriengesetze ausdrücken können, worin denn das Wesen der Verletzung liegt? Lassen Sie drei recht ehrenwerthe Richter nach den Gesetzen entscheiden: der Angeschuldigte ist der

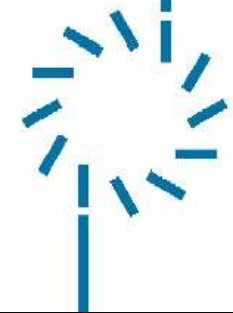
Injurie schuldig; denken Sie sich aber, daß das ganze Volk sagt: nein! — die Ehre des Andern ist dabei gar nicht angegriffen, der Angeschuldigte hat kein Unrecht gethan; seine gebrauchten Worte waren Aeüßerungen eines freien Urtheiles, aber von einer Injurie ist nicht die Rede. Ich frage Sie: Ist es schon möglich gewesen, bei politischen Verbrechen, z. B. wenn es in den Gesetzbüchern heißt: „wer Haß, Unzufriedenheit, Mißvergnügen gegen die Regierung erregt,“ das so auszudrücken, daß kein Zweifel bleibt? Willkür ist es dabei häufig auch, die denjenigen, den man schuldig finden will, als schuldig erkennt. Nur da werden Strafurtheile in solchen Fällen wirksam sein und Eindruck machen, wenn sie von denjenigen gefällt werden, die die Lebensverhältnisse genau kennen, würdigen dürfen und deren Urtheil gleichsam ein Zeugniß des Vaterlandes ist. Mein Freund Wächter erklärte: dies wird künftig besser werden; in den konstitutionellen Staaten ist das durch die Mittheilnahme der Stände an der Gesetzgebung leichter geworden. Fragen Sie die Erfahrungen der konstitutionellen Staaten, wie durch die Stände die Gesetze gemacht worden sind, wie gerade dort so viele Klagen vorkommen! Meine Herren, wie steht es denn mit diesen Gesetzen? Der Zufall macht häufig die Gesetze, und die durch Zufall entstandene Mehrheit entscheidet in den Kammern. Der Zufall entscheidet, ob heute 40 Stimmen zu 40 stehen, und der 41ste, den seine Freunde am Rocke unten halten, damit er nicht aufstehen kann, und so eine Parthei die Majorität bekommt, entscheidet über das ganze Gesetz. Ich habe das seit dem Jahre 1831 in Ständerversammlungen erlebt, und mein Freund Wächter muß Aehnliches bezeugen, wie oft nur eine Stimme Majorität den Ausschlag gegeben hat. Denken Sie dann noch an das nothwendige Zusammenwirken der zwei Kammern. Hat die zweite auch einen Artikel angenommen, so kommt der Entwurf an die erste, diese geht nicht darauf ein, dann geht es hin und her, die zweite Kammer beharrt auf ihrer Ansicht, und am Ende nach langem Hin- und Herschieben des Entwurfs fühlt die zweite Kammer, daß, wenn ihr auch viele





Artikel nicht gefallen, sie doch lieber den Entwurf nicht ganz fallen lassen darf, und so entschließt sich denn die zweite Kammer, wenn die Pistole ihr auf die Brust gesetzt ist, zu sagen: „ja, wir haben müssen zustimmen mit schwerem Herzen,“ wie die Deputirten häufig sagen. Wenn Sie mir sagen, daß durch Begnadigung die Mängel des Gesetzes geheilt werden, so frage ich: ob man behaupten darf, daß im Kabinet des Fürsten die menschliche Seite der Verbrechen so sicher beurtheilt wird. Ich frage: können die todten Akten das wahre menschliche Bild in allen Fällen geben? Liest der Regent die oft sehr dickleibigen Akten? Das kann er nicht, da andere ernste Geschäfte ihn in Anspruch nehmen; wer liest sie? ein Referent im Staatsrath oder Ministerium; sein Eindruck ist es und diesen theilt er nun mit. Aber ich will Sie blos bitten, denken Sie an den König von Schweden, der über das Geheimniß des Kabinetts in Begnadigungsfällen sich erklärte, denken Sie an den Prinz Oskar, der aus eigener Ueberzeugung gesagt hat, wie schwierig und peinlich die Lage für den Regenten bei Be Begnadigungen ist. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß diese Gnade heilt; sie heilt nicht: der Buchstabe des Gesetzes, dem der Richter folgen muß, vernichtet den Verbrecher. Aber der arme Angeschuldigte, wenn er begnadigt wird, ist dann nicht freigesprochen, während er es eigentlich hätte werden sollen; er hat drei Wochen oder sechs Monate lang Todesangst ausgestanden, und endlich hinkt die Gnade hinterdrein, aber sie heilt nicht. Der ehrenwerthe *von der Pfordten* hat noch sich auf eine Weise geäußert, welche besondrer Beachtung würdig ist. Er sagt einfach: ich bin gegen das Geschwornengericht, weil die Geschwornen nicht die nöthige Einsicht und weniger Einsicht haben, als die rechtsgelehrten Richter, ich bin gegen das Geschwornengericht, weil die Geschwornen weniger Unabhängigkeit haben. Bei diesem Punkte gestatten Sie mir zu verweilen. Meine Herren, ich läugne Beides. Ich läugne, daß die Geschwornen nicht die nöthige Einsicht haben. Zergliedern Sie gefälligst die Funktionen des Richters bei der Urtheilsfällung, so werden Sie bald sich überzeugen, daß wir rechtsgelehrte Richter eigentlich nur als Geschworne entscheiden.

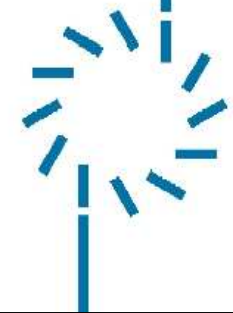
Wo es auf die reine Thatfrage ankommt, z. B. auf die Wahrheit der Thatsachen: ob A den B verwundet, ob er ihn getödtet, da, haben die Herren schon selbst gesagt, ist kein gesetzlicher Beweis möglich, da entscheidet der gesunde Verstand, der sonst die Wahrheit der Thatsachen prüft, da sind wir Richter Geschworne, und das gestehen alle, die Recht gesprochen. Kommt es aber darauf an, über die Schuld zu urtheilen, über die Zurechnungsfähigkeit, so haben Männer, die gegen das Geschwornengericht sind, erklärt: ja, hier bei der Zurechnungsfähigkeit werden Geschworne mit Erwägung der Lebensverhältnisse und der Individualität richtig entscheiden. Wenn es z. B. darauf ankommt zu urtheilen: war der Angeschuldigte im Stande der Nothwehr, beging er Exceß? so müssen, alle Juristen gestehen: ja in diesen Fällen sind wir Rechtsgelehrte auch eigentliche Geschworne. Nun, woher nehmen sie die Materialien? Die Mitbürger kennen ihn, die wenigen Stunden, wo er vor Gericht steht, reichen nicht zu, daß die Richter ihn kennen lernen, es ist das Material reich, welches die Geschwornen mitbringen. Meine Herren, fragen Sie, wenn es darauf ankommt zu entscheiden: hat der Angeschuldigte mit diebischer Absicht oder hat er böswillig gehandelt? ob der Richter als Rechtsgelehrter richtig entscheiden wird. Hiezu gehören Materialien, die das Gesetz nicht geben kann, weil man nicht in der Schule lernen kann richtig zu entscheiden, es sind Urtheile der Geschwornen, die wir fällen, wo uns das Gesetz wohl einen Fingerzeig geben kann, wo wir aber als Menschen urtheilen müssen. Ich glaube aber, daß, wenn diese Mitbürger so beschaffen sind, wie man vorschreibt, daß sie als Geschworne sein müssen, sie ganz fähig zur Entscheidung sind. Aber man sagt, sie seien nicht unabhängig, sie hängen von dem socialen Einflusse, von der öffentlichen Meinung ab. Meine Herren, ich gebe das zu, ich habe Ihnen ja erklärt, daß mir die Frage über die Einführung in einem bestimmten Staate mehr eine Thatfrage ist und man die besonderen Verhältnisse prüfen muß; ich habe erklärt, daß mir eine Jury aus unwürdigen, leidenschaftlichen, vom Partbeigeiste





beseelten Menschen gefährlich scheinen würde; aber ich frage Sie: lehrt die Erfahrung, daß es in allen den Ländern, in denen das öffentliche Leben sehr bewegt ist, in dieser Beziehung so schlecht aussieht? Ich habe gelebt am Rhein in den Jahren 1819 bis 1821, wo so viele Untersuchungen waren; ich habe Männer in den Städten gekannt, wo die größten Partheiungen waren: sie würden als Geschworne nicht wanken und immer nur das, was sie für recht erkannten, aussprechen. Wenn das nicht wäre, wie könnten sie Gemeindeverfassungen geben? Warum müssen wir zugestehen, daß einfache Bürger als Abgeordnete in Ständeversammlungen oder als Mitglieder von Handelsgerichten mit großem Verstand urtheilen? Man beachtet nicht genug ein für den schlimmsten Fall auch herrliches Heilmittel, das Rekusationsrecht. Ich erkläre, daß ich auch dem Staatsanwalde ein Rekusationsrecht zugestehe. Sieht nun der Staatsanwald unter denen, deren Namen aus der Urne gezogen werden, einen Furchtsamen, einen Schwachen, einen der bürgerlichen Ordnung Gefährlichen, so rekusirt er ihn, und der Angeklagte hat dasselbe Recht und wird einen unwissenden oder characterschwachen Geschwornen ebenso wie einen ihm feindlich Gesinnten rekusiren. Wenn Sie von der Gefahr des Einflusses dem Staate gefährlicher Partheiungen sprechen, so frage ich Sie alle: haben denn die Männer, welche Geschworne sind, nichts zu verlieren, diese Geschwornen? sie sind doch immer diejenigen, die an der eigentlichen Ordnung halten müssen, die als die Angesehenen bloß zu verlieren haben, wenn schlechte Sitte und Unruhe im Staate herrschen. Fragen Sie, wenn jemand wegen communistischer Umtriebe vor Gericht gestellt wird, wie ihn die Bürger da hübsch verurtheilen, sie fühlen die Gefahr, welche aus der Verbreitung dieser Ansichten kommt. Mir dünkt aber noch, meine Herren, daß die Geschwornen da auch noch deswegen einen großen Werth haben, weil ja sie wenigstens das Vertrauen der Mitbürger haben. Wenn Sie mir von den unruhigen Zeiten sprechen, ja, dann sieht es aber für die Richter noch schlimmer aus, dann denke ich an die Sternkammer Englands, dann denke ich daran, daß es von der Regierung abhängt, welche Richter sie anstellen will, welche Mittel und Wege die Regierung anwenden

kann und wird, auf die Richter zu influiren, und welche Gefahr darin ist! Bringen Sie mir den Fall von Louis Napoleon nicht. Ich kenne jene Geschwornen, ich habe mehrere derselben gesprochen, es war auch die Stimme in Frankreich gewesen, sie hätten diese Mitschuldigen verurtheilen sollen; es war aber ganz entschieden, wie gestern schon Jaup angedeutet hat, nichts weiter, als Indignation über das politische Benehmen, welches damals von der französischen Regierung beobachtet worden ist, daß man sagte: wir können nicht die Mitschuldigen verurtheilen, nachdem die Regierung den Haupturheber und Verführer nicht vor Gericht stellte. Soll ich den Fall anführen, wo Eduard Donon, der Mörder, freigesprochen worden ist? soll ich sagen, warum sie das „nicht schuldig" aussprachen? Ich habe mich genau erkundigt; jene Lossprechung geschah, weil damals eine Reihe von Illegalitäten durch die Polizeibehörde, um den Angeklagten zum Geständnisse zu bringen, auf eine oder die andere Weise angewendet worden ist. Wächter hat nun noch gesagt, und davon muß ich sprechen, die Theilung der Arbeit ist das Herrliche, die Juristen würden dann ihr Geschäft übertragen müssen an Handwerker und dergleichen. Gehen Sie nach England, fragen Sie, ob dort die Juristen nichts sind? bleibt ihnen doch noch eine herrliche Aufgabe, das Auslegen, das Anwenden, das Fortbilden der Gesetze, und vor Allem das Belehren der Geschwornen, das ist es, woran mir am meisten liegt, das liegt dann in den Händen der Richter, und darin liegt für mich wieder ein Hauptvortzug des englischen Geschwornengerichts. Die Jurisprudenz blüht in England und Schottland auf dieselbe Weise, die Wissenschaft wird gefördert, nur in anderer Weise, wie bei uns, weil in England und Amerika die Rechtswissenschaft frischer und praktischer ist. Ich habe keinen englischen oder französischen Richter sagen gehört: ich bin neidisch und eifersüchtig, daß die Geschwornen Urtheile sprechen; die Theilung der Arbeit will ich auch, aber es müssen nur die Geschäfte zweckmäßig getheilt werden. Meine Herren, es ist nach meiner Ueberzeugung kein Ausweg. Wenn Sie Oeffentlichkeit und Mündlichkeit annehmen wollen,





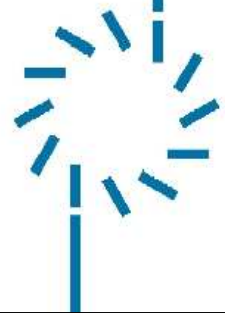
so werden Sie auch durch die Gewalt der Zeit, durch die Macht der Nothwendigkeit fortgedrängt werden zur Jury. Ich bitte Sie zu erwägen, Ihre Commission hat Ihnen nicht vorgeschlagen: Sie sollen aussprechen, daß das Geschwornengericht eingeführt werden solle in dem Staate A oder B, oder sogleich überall in Deutschland; das würde eine staatsmännische Frage geben über die Details mit Erwägung der besondern Verhältnisse eines gegebenen Staats. Die Wissenschaft marktet nicht, die Wissenschaft spricht nur aus: ein gewisses Institut ist nach allen Forderungen der Wissenschaft ein weises, auf richtiger Idee beruhendes Institut. Dies thut sie auch in Bezug auf das Geschwornengericht. Der Ausspruch der Wissenschaft ist: daß, wenn die ersten Schritte gethan sind, die Garantien für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit auf andere Weise verstärkt werden müssen, und daß, sobald nur die gehörigen Voraussetzungen vorhanden sind, die beste Garantie durch das Geschwornengericht gegeben wird. Ihre Commission schlägt Ihnen nicht die Einführung vor, sie sagt nichts weiter zum Schlusse, als: „die Ueberzeugung in Bezug auf das Geschwornengericht in der Commission ist: das Geschwornengericht ist der Schlußstein eines Strafverfahrens, das auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageproceß gebaut ist, sobald das Geschwornengericht die gehörige Form erhält und wenn die Voraussetzungen seiner gehörigen Wirksamkeit in der Art vorhanden sind, daß die Interessen bürgerlicher Sicherheit und Ordnung ebenso wie die der individuellen Freiheit gewahrt werden.“ Sie, meine Herren Germanisten, sind ja alle da, indem Sie die nationale Idee wecken und wieder beleben wollen. Gut; bis zum 16. Jahrhunderte war die nationale Idee der Rechtsprechung in Deutschland zwar nicht das Geschwornengericht, sondern die des Schöffengerichts; aber das Wesen derselben war das nothwendige volkstümliche Element in der Rechtsprechung. Die Frage ist nun: wollen wir jetzt, nachdem die politischen Verhältnisse sich geändert, nachdem der öffentliche Geist sich umgestaltet, nachdem er wiederholt die Aushebung der geheimen und schriftlichen Justiz und des Inquisitionsprozesses fordert,

nicht zurückkehren zu diesem nationalen Elemente? Wie wollen wir es bilden, wie wollen wir es verwirklichen auf eine die Gerechtigkeit und die bürgerliche Ordnung sichernde Weise? Meine Herren, die Commission schlägt nicht vor und bittet Sie nicht um Abstimmung. Nur ihre Ansicht wollte sie aussprechen, die Besprechung der Gründe und die zweckmäßigste Organisation gehören einem großen Kreise an. Die Abstimmung erfolgt auch in einem anderen größern Parlamente, im Kreise der öffentlichen Meinung und Wissenschaft; wie sie sein wird, das weiß ich! —

Der Vorsitzende. Hiermit schließen diese reichhaltigen und fruchtbaren Erörterungen, deren Ergebniß, öffentlich bekannt gemacht, nicht verfehlen wird allgemeine Theilnahme zu erregen.

Michelsen. Es wird keiner langen Vorrede und keiner Entschuldigung bedürfen, wenn ich Sie ersuche, mit mir über die Grenzen Deutschlands hinauszuschauen und auf kurze Frist den höheren Norden ins Auge zu fassen. Die ehrwürdige deutsche Hansastadt, in der wir hier beisammen sind, fordert zu einem Ausfluge über See schon durch ihre Lage auf, wie wir gestern auf die gastfreundlichste Weise erfahren haben. Lübeck, das nordische Venedig im Mittelalter, ladet auch durch seine Geschichte dringend ein zu einem historischen Ausfluge nicht bloß nach der Küste von Schonen und Seeland, oder nach Wisby auf Gothland, sondern auch nach Norwegen und nach Island.

Island, meine Herren, ist aber die Urstätte nordischer Geschichts- und Sprachkunde. Die norwegische Kolonie am Polarkreise, deren Land vom Eise den Namen empfieng, hat im Mittelalter jene Menge von Manuscripten hervorgebracht, von denen besonders in Kopenhagen ganze Bibliotheken gesammelt sind, und die dort nicht, wie etwa in England, als todter Schatz vergraben liegen, sondern mit Fleiß und Gelehrsamkeit für die Wissenschaft ausgebeutet und alljährlich in trefflichen Ausgaben ans Licht gestellt werden. Die Culturgeschichte der Isländer, aus einem allgemeinen



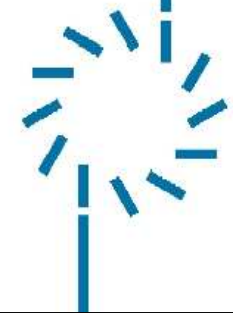


Gesichtspunkte aufgefaßt und gewürdigt, giebt uns den Beweis, daß es nicht bloß der reine Himmel und das milde Klima Griechenlands und Italiens gewesen ist, wodurch im Abendlande Poesie und Redekunst, Mythologie und Historie ursprünglich hervorgerufen und gereift worden, sondern daß auch jenes nordische Land des Eises in schöner Eigenthümlichkeit und Fülle die Blüthe und Frucht der Poesie, Mythologie und Historiographie erzeugt hat und dadurch fortwährend, in analoger Weise wie Griechenland, auf die Welt, vorzüglich auf die skandinavischen Nationen, und zwar in unmittelbar nationaler Richtung seine Einwirkung äußert. Es ist diese höchst merkwürdige Erscheinung den erfreulichen universalhistorischen Beweisen beizuzählen, welche darthun, daß der Geist, auch der Volksgeist, obgleich dieser auf einer breiteren materiellen Basis lebt und webt, als der Geist des Individuums, die äußeren Umgebungen besiegt und beherrscht und selbst auf winterlichen Schneegebirgen seine idealen Werke, nicht aus Erz oder aus Marmor geformt, wie sie der seiner Abstammung nach isländische Künstlerkönig Thorwaldsen in unseren Tagen vollführte, sondern in edlen Gebilden der Sprache unvergänglicher Nachruhm überliefert hat. Das Volkskunstwesen in Mythen und Phantasiebildern, in Sprache und Dichtung hat seinen Urquell in dem nationalen Geistesleben, ist eine Ausströmung aus dem innersten Sein des Volks. In Island ist ein solches Geistesleben in ureigner Individualität und mit überraschendem Reichthum in die Erscheinungswelt getreten. Der Isländer ist stolz auf seinen Sagenschatz und seine alten Gesänge, und nicht ohne Grund, denn seine Literatur ist Offenbarung der hohen Kraft des Menschengeistes, welcher nach eingeborner edler Anlage über ungünstige Umgebungen, über widerstrebende Natureinwirkungen und Verhältnisse der Außenwelt gesiegt hat. Auch jener kalte Norden hat, wie Griechenland den Olymp, seine Berge, auf denen Götter wohnten, Berge, die auf ihrem Scheitel ewigen Schnee tragen, in ihrem Inneren ewiges Feuer bergen.

Es würde mich zu weit führen, wollte ich hier den Inhalt der Landnama darlegen, wollte ich Ihnen die Geschichte der Bevölkerung und Staatsgründung auf Island erzählen und die

Elemente entfalten, aus denen die Individualität des isländischen Lebens und Wesens sich gestaltete, wodurch es sich von dem übrigen Skandinavien der Vorzeit geistig und sittlich unterschied. Während man in Norwegen, dem Mutterlande der Isländer, kriegte und fehdete und die Macht der Faust walten ließ, bildete sich in dem isländischen Freistaate, der freilich auch nicht ohne seine erschütternden inneren Familienfehden blieb, eine mehr nachdenkliche Art, ein mehr innerliches Leben der Reflexion. Der Ursachen, warum in Island eine Literatur, eine bücherreiche Nationalliteratur entstand, sind manche, und allerdings ist die Entstehung der alten Literatur der Isländer ein Phänomen, eine wunderbare Erscheinung in der Geschichte des Mittelalters, aber keine unerklärliche. Es ist diese Literatur ihrem Inhalte nach eine mythologische, eine poetische, eine historische, eine juristische; sie ist ihrem geistigen Wesen nach eine reine Ausprägung eines eigenthümlich hochbegabten Volksgeistes, eine herrliche Frucht eines durchaus individuellen Nationallebens in hochnordischer Entlegenheit und Abgeschlossenheit des Landes und Volkes. Die Geschichte des Ursprunges und der Ausbildung dieser Literatur zu erzählen, kann mein Plan hier nicht sein. Es ist nur meine Absicht, mit einigen Bemerkungen daraus hinzuweisen, welche hohe Bedeutung die altnordische Nationalliteratur, wie sie in Island erblühte, für das germanische Rechtsstudium hat, und wie sich hier mehr als irgendwo sonst auf dem fruchtbaren Gebiete germanischer Geschichts-, Sprach- und Rechtskunde deutlich zeigt, wie innig die drei Schwesterswissenschaften, denen unsere Versammlung gewidmet ist, mit einander zusammenhängen, und wie sie aus denselben Schriftquellen ihren Stoff schöpfen müssen.

Der Stoff der isländischen Rechtsgeschichte bietet ein gehaltvolles, unschätzbares Material zur Zusammenstellung und Vergleichung mit dem altdeutschen Rechte. Aber man hüte sich vor der Vermengung und Vereinerleung. Viel zu oft hat man schon im Namen einer comparativen Jurisprudenz,



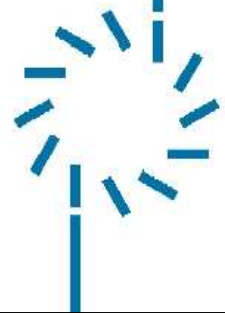


selbst wo Verwandtschaft der Volksstämme zur Zusammenfassung auffordert, Oel und Wasser zusammengegossen. Zu oft hat man nur die Aehnlichkeiten und Gleichheiten hervorgehoben, die Ungleichheiten und Unterschiede dagegen fallen lassen. Die Bearbeiter der vergleichenden Rechtskunde müssen noch bei den Lehrern der vergleichenden Sprachkunde erst in die Schule gehen. Der isländische Volksgeist fällt nicht zusammen mit dem dänischen, der dänische nicht mit dem deutschen. Es darf auch die Mythologie der Edda nicht ohne Weiteres auf die Germanen, auf die Deutschen übertragen werden, so wenig wie die nordische Archäologie die deutsche ist. Selbst die Grabalterthümer, die Gräber der deutschen Heidenzeit offenbaren, wenn man nicht Norddeutschland allein, sondern Deutschland im Großen und Ganzen vor Augen hat, einen Uebergang, die Mitte zwischen dem Nordischen und Römischen. Island gehört nicht zu Deutschland, sondern zu Skandinavien, und zunächst gehört es in seiner Volksthümlichkeit und Geschichte sich selbst an. Aber die Deutschen und Nordländer sind stammverwandt und zusammen bilden sie, dem Romanismus und Slavismus gegenüber, das große Gebiet des Germanismus.

Die Republik der Isländer, wie sie vier Jahrhunderte des Mittelalters bestand, hat uns eine höchst interessante Rechtssammlung hinterlassen, die auffallendste und eigenthümlichste, welche das skandinavische Alterthum uns überlieferte. Sie ist in den ersten Jahren des zwölften Jahrhunderts verfaßt und enthält eine Aufzeichnung des gesammten Landrechts, wie sie vorher nicht erfolgt war, mit der Klarheit und Ausführlichkeit, mit der Kunst und Geläufigkeit des Ausdrucks, die den Isländern von jeher gegeben war. Es hat diese Rechtssammlung in späteren Jahrhunderten den sonderbaren Namen Grágás erhalten, d. h. Graugans. Die Bedeutung dieses Namens ist zweifelhaft. Die meisten Gelehrten scheinen aber jetzt der Ansicht zu sein, daß die auffallende Benennung das Alterthum des Rechts bezeichnen soll und vielleicht daher rührt, daß die Isländer den Glauben haben, ihre graue Eidergans erreiche ein vorzüglich hohes Alter; weshalb sie sprichwörtlich das Alterthümliche überhaupt mit dieser

Benennung zu charakterisiren pflegen. Das Werk, dessen Herausgabe sehr lange von den Gelehrten ersehnt ward, ist zum erstenmal vor wenigen Jahren zu Kopenhagen in einer sehr schätzenswerthen Ausgabe gedruckt erschienen, und bildet durch seinen Umfang und überaus reichen Inhalt bekanntlich eine Hauptquelle für das Studium des nordischen Rechts. In der Verarbeitung der Rechtsgedanken, in der Fülle und Vielseitigkeit der Casuistik, in der Auseinanderlegung der Rechtsinstitute und Entfaltung der Rechtsverhältnisse erinnert es nicht selten an die juristische Virtuosität der Römer, obgleich Berührung mit der römischen Jurisprudenz hier nicht stattgefunden hat.

Die schreibfleißige Hand der Isländer hat uns die uralten Mythen und Gesänge aus dem skandinavischen Heidenthum aufgezeichnet, die unter dem Namen der Edda befaßt werden. Die Edda ist die Hauptquelle für die Kunde der Mythologie und religiösen Vorstellungen der nordischen Heidenwelt. Sie umfaßt in ihrem praktischen Theile mythische, ethische, historische Gedichte. Sie enthält aber auch ein Gedicht, dessen Thema die Gliederung der Gesellschaft nach Ständen oder die Standesverschiedenheit ist, welches also mit einem fundamentalen Verhältniß der gesammten Rechtsverfassung der Vorzeit sich beschäftigt. Dieses Gedicht ist das Rigsmal. Dasselbe will, wie es scheint, die Entstehung der Ungleichheit der drei Stände uns zeigen; was freilich nicht gelingt, denn auch in Norwegen, worauf die Schilderung sich bezieht, finden wir gleich im Anfange der Geschichte den Gegensatz des Adels, der Freien und der Unfreien, wie er uns in der ältesten Quelle der deutschen Verfassungsgeschichte, der Germania von Tacitus, als vorhandene Thatsache entgegentritt. Aber wie lehrreich das Rigsmal für die Ergründung der ältesten Bedeutung der Standesverschiedenheit ist, davon kann man aus den deutschen Rechtsalterthümern von Jakob Grimm, unserm verehrten Präsidenten, sich am besten überzeugen, indem sie lehren, wie sehr das Rigsmal in der vordersten Reihe der Quellen für diese rechtshistorische Grundlehre steht. Und auch





für die Entstehungsgeschichte der Standesverhältnisse enthält es in sofern ein wesentliches Moment, als es auf die Körperbeschaffenheit der Stände ein Hauptgewicht legt und damit die Standesverschiedenheit auf ursprüngliche Stammesverschiedenheit zurückzuführen scheint. Allein genauer angesehen gilt dies nur von den Angaben, welche das Gedicht hinsichtlich des Gegensatzes der Freien und Unfreien enthält, nicht aber für den Unterschied der Freien und Edlen, denn letztere erscheinen auch nach dem Eddagedichte in der That nur als bevorzugte Freie. In jener Beziehung harmonirt das Rigsmal wesentlich mit den alten Sagen, welche der Sachsenspiegel uns giebt über den Ursprung des Zustandes der bäuerlichen Unfreiheit durch Eroberung und kriegerische Unterdrückung eines im Lande vorher seßhaften Volksstammes, und selbst die Bilder der codices picturati des Sachsenspiegels sind in dieser Hinsicht zu beachten, indem sie in der Abbildung der Gestalt und Gesichtsbildung, wie überhaupt der ganzen leiblichen Beschaffenheit die Stammesverschiedenheit der Freien und Unfreien anzudeuten scheinen. Man könnte nun so weiter schließen und behaupten: die ersten Eroberer des Landes sind die Freien, die letzten sind die Adligen gewesen; allein dieser Schluß rechtfertigt sich nicht. Was das Rigsmal über den Adelstand sagt, erklärt sich einfach und völlig aus der Verschiedenheit der Lebensweise und Erziehung und aus der hervorragenden Stellung in den gesellschaftlichen Zuständen, geht aber keinesweges auf Stammesverschiedenheit. Die schreibfleißige Hand der Isländer hat uns vor allem mit dem wundersamen Reichthum an Saga's beschenkt, von denen besonders nordische und englische Bibliotheken eine so große Zahl in jenen verräucherten Pergamenthandschriften bewahren, und von denen schon eine ganze Bibliothek in gedruckten Ausgaben bekannt geworden ist: für den Alterthums- und Sprachforscher des Auslandes eine wahre Fundgrube des Wissens und Forschens, für den isländischen Landmann noch fortwährend an den langen Winterabenden Lieblingslectüre zur Unterhaltung. Sieht man auf ihren Inhalt und Gegenstand, so geben diese Erzählungen theils Biographien von ausgezeichneten Landsleuten,

theils Familien-Historien, theils die Geschichte des Heimathlandes, theils die Geschichte von Norwegen, von Dänemark, von den Färös und den Orkaden. Keine Literatur verbreitet mehr Licht über die früheren Zustände und Verhältnisse der Heimath, als die durchaus nationale isländische Sagaliteratur, die in dem Strome der heimischen Vorzeit jedes Steinchen aus dem Grunde erkennen läßt. Die Saga's, mögen sie als mythische oder historische, oder mythischhistorische sich charakterisiren lassen, enthüllen nach allen Seiten hin das vaterländische Volksleben der Vorzeit und legen oftmals auch die kleinsten Beziehungen und feinsten Verzweigungen der Rechtsverhältnisse, sowie die ethischen Ideen, welche die Rechtsinstitute beseelen, klar zu Tage. Fast jede Saga liefert Beiträge zur Alterthumskunde des vaterländischen Rechts; so namentlich die Landnama, die Egils-, die Lardäla-, die Eyrbyggie-Saga und manche andere, vor allen aber die Niallsaga. Sie giebt einen lebendigen Commentar zur Graugans, wie umgekehrt die Graugans ihr zum Commentar dient; beide bestätigen und erläutern sich wechselseitig. Sie verherrlicht vornehmlich die gerichtlichen Großthaten ihres Helden, denn das Proceßführen auf dem Allthing galt damals auch als Heldenthum, und sehr oft heißt es in den Saga's: der Mann gewann auf dem Allthing seinen Proceß und damit großen Ruhm im Lande. Aus der Niala erkennt man ganz vorzugsweise das Rechtsleben und den Rechtsgang aus Island in der damaligen Zeit. Ich habe daher auch nicht unterlassen, in meiner für diese Versammlung herausgegebenen Druckschrift über die Genesis der Jury auf die Niallsaga in ihrem bezüglichlichen Inhalte aufmerksam zu machen und zur Veranschaulichung einzelne Stellen aus ihr in meine Darstellung aufzunehmen. Die Niala giebt den vielfachsten Aufschluß über die Rechtsverfassung und das Gerichtsverfahren, insbesondere auch über das berühmte Allthing, welches zu den allermerkwürdigsten und in sich reichhaltigsten Institutionen der germanischen Völker gehört und als Volksgericht bis zum Anfange dieses Jahrhunderts sich



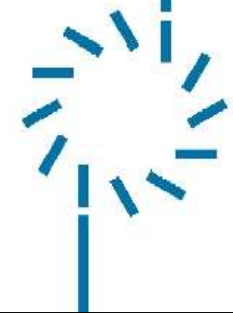


erhalten hat. Erst im Jahre 1800 fiel es dem Juristenrecht zum Opfer, nicht dem römischen, aber dem dänischen. Das Allthing der isländischen Republik hatte, kann man sagen, nach seiner vollständigen Ausbildung vier verschiedene Bestandtheile, nämlich erstlich das lögretta, die Versammlung für die Gesetzgebung, sodann den lögberg oder Gesetzhelfer, wo die öffentlichen Kundmachungen erfolgten, ferner die Viertelsgerichte, eins aus jedem Landesviertel, endlich das Fünftgericht (fimtardomr), um das Jahr 1004 gestiftet, aus 48 Richtern bestehend. Der rechtskluge Nial hatte, wie die Saga berichtet, letzteres vorgeschlagen. Der dänische Rechtsgelehrte Schlegel in seiner schätzbaren Abhandlung zur Einleitung in die Graugans vergleicht es dem französischen Cassationshofe, und neuere berühmte Schriftsteller in Deutschland haben ihm darin beigestimmt und diese Ansicht weiter verbreitet. Das wäre denn freilich eine seltene Merkwürdigkeit. Allein die Sache verhält sich anders. Eine Vergleichung und Zusammenstellung der Graugans mit der Nialssaga ergiebt, daß man nicht wegen Nichtigkeit des Erkenntnisses sich dahin zog, sondern wegen Zweisprüchigkeit bei der Fällung des Erkenntnisses in den Untergerichten, und daß es daher in seinem Entstehungsgrunde ganz mit den altdeutschen Oberhöfen harmonirt. Es war für den Fall der Verfehlung des Urtheils durch Zweisprüchigkeit im Gericht, im Isländischen vefang genannt, eingesetzt worden. Derselbe Grund für das Zugrecht an einen Oberhof ist in den ältesten Zeugnissen klar angegeben; so namentlich schon in einer Urkunde König Heinrichs II. vom Jahre 1015, die Sie in Grimm's deutschen Rechtsalterthümern finden, und das isländische Fünftgericht soll, wie ich vorhin schon bemerkte, im Jahre 1004 gestiftet sein. Später freilich war die Grundlage und Sphäre der deutschen Oberhöfe eine weitere, wie sich das z. B. bei dem berühmten Oberhofe hier zu Lübeck zeigt, der in diesen baltischen Gegenden mit so großem Ruhme bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts wirksam gewesen ist und Jahrhunderte hindurch mit patriotischer Beharrlichkeit dem Eindrange des fremden Rechts gewehrt hat. Hiermit bin ich unversehens da wieder angelangt, von wo ich aus-

ging, nämlich in Lübeck. Hier möchte also wohl der rechte Schluß meines Vortrages sein. Nur kurze Andeutungen habe ich geben können und wollen, denn eine genauere Ausführung meines reichhaltigen Stoffes würde mich zu weit führen, würde die gemessene Zeit dieser hochverehrlichen Versammlung zu sehr in Anspruch nehmen.

Stenzel. Meine Herren, ich trete hier gleich ohne Vorrede auf, weil sie in der That überflüssig zu sein scheint, indem ein jeder wohlwollend die Entschuldigung für mich in Anspruch nehmen und ausüben wird, daß ich über einen Gegenstand sogenannter trockener Art, über die Kolonisirung vorzüglich slavischer Länder durch deutsche Kolonisten hier zu reden im Begriff bin, nachdem Sie von ganz anderen Dingen gehört haben, die weit mehr in das Leben eingreifen. Allein so ganz unbedeutend ist der Gegenstand der Kolonisation doch nicht, wie er auf den ersten Anblick erscheint.

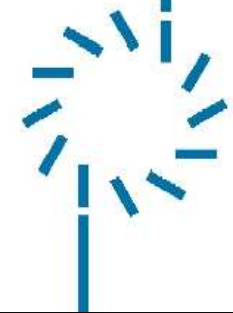
Wenn Sie einen Blick auf die Karte Deutschlands werfen und zwar in jener glorreichen Zeit, wo ein deutscher Kaiser drei Königskronen und noch eine Kaiserkrone trug, und des Landes Umfang betrachten, so sehen Sie, daß in späterer Zeit im Westen eine Provinz nach der andern sich losriß oder losgerissen wurde. Ich muß hierbei gleich bemerken, daß man bei derartigen Betrachtungen nur zu häufig gegen die Losreißer ungerecht wird. Es giebt überall nur da Tyrannen, wo es viele Knechte giebt. Wo ein Volk durch eigne Schuld zerfallen ist, wird es auch Eroberer geben, die durch List und Gewalt einzelne Theile vom Ganzen losreißen. Schelten wir deshalb nicht zu sehr aus die Eroberer, sondern sehen wir auch auf die Schuld derer, die zu Grunde gingen. Also es ist unsere Schuld gewesen, sagen wir es nur ganz offen. Indessen hat man uns im Westen viel genommen, so haben wir dagegen auf ganz unscheinbare Weise nach und nach auf der östlichen Gränze, ich will nicht sagen, einen Ersatz gefunden, es könnte sein, daß es sogar noch mehr wäre. Nach einer flüchtigen Berechnung nämlich, die ich nicht zu mathematisch zu untersuchen bitte, leben aus dem rechten Elbufer, welches ganz von Slaven





bewohnt war, über acht Millionen preußischer Unterthanen. Rechnen Sie dazu Mecklenburg, die übrigen sächsischen Provinzen, die von Slaven bewohnt wurden, dann was in Oesterreich früher slavisch, oder jedenfalls undeutsch war und später kolonisirt worden ist, so werden sich, immer nach einem mäßigen Ueberschlage, wenigstens gegen 16 Millionen Deutsche zeigen, die sich hier und vielfach in geschlossenen Verhältnissen, manchmal auch frei und sporadisch, festgesetzt haben. Das sollte ich glauben, sei doch keine Kleinigkeit, und wenn wir erwägen, daß diese Errungenschaften in gewisser Hinsicht noch viel bedeutender sind, als das, was wir verloren haben, so werden wir mit noch größerem Interesse einen Blick auf die Kolonisation selbst werfen, durch welche das geschah. In wiefern ist dies aber wichtig? Ich glaube, meine Herren, Sie wissen wohl alle, daß wir in der Jugend unserer Größe einen Römerzug durch Oberitalien gemacht haben, und daß uns das Arelat bis zur Rhone gehörte, aber in einem großen Theile dieser nun von Deutschland abgerissenen Länder ist wahrscheinlich nie durch und durch deutsch gesprochen worden; in der Lombardei, Venedig, Burgund sind fast durchgängig bald romanische Völkerschaften entstanden; dagegen auf eine Provinz allein, die man in den neuern Zeiten vergessen hat (das Elsaß), haben wir unser Augenmerk zu richten, denn deren immer noch deutsches Wesen zu erhalten und kräftigen, ist noch viel wichtiger, als die Bemühung um nordamerikanische Deutsche. Vom Elsaß abgesehn, war das meiste westliche Land romanisch und seine Bewohner gehörten streng genommen nicht zu unserem Volk und Blute; die östlichen Kolonisten aber gehören uns an, sie stammen aus unserem Blute, und was uns mit ihnen vereinigt, ist die deutsche Sprache. Sie gehören uns dadurch vollständig an, machen einen Theil des Lebens der Deutschen aus, und das ist es vorzüglich, worauf ich großen Werth lege. In dieser Beziehung ist es von großer Wichtigkeit, daß niemals eine Gemeinschaft der Sprache zwischen den östlichen Eingebornen und den herangezogenen deutschen Kolonisten stattfand. Nun frage ich, wie ist es denn möglich gewesen, daß ein so großer Landstrich, wo neun Millionen

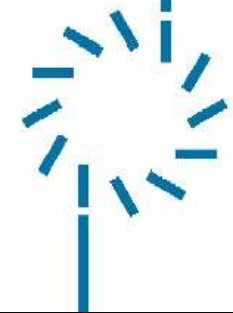
Deutsche wohnen, während er früher von Slaven bewohnt war, in die Hände von Deutschen hat kommen können, und zwar verhältnißmäßig sehr schnell, freilich nicht in der großen Zahl der Bewohner, wie sie jetzt ist, aber doch immer in bedeutender Anzahl. Ich gestehe, daß darüber nicht Alles vollständig klar, daß es wünschenswerth ist, daß die Forschungen, welche ich über einen Theil Schlesiens gemacht habe, immer weiter, namentlich auf Mecklenburg und Pommern, wie es angefangen worden ist, ausgedehnt werden, damit wir doch recht klar begreifen, wie diese dort einheimischen Völkerschaften haben untergehen können, ob List und Gewalt und was alles beigetragen haben mag, ihre Macht zu zerstören. Gewalt hat allerdings mit dazu beigetragen, ohne sie ist es nicht abgegangen: man hat sie todt geschlagen, gedrückt auf entsetzliche Weise. Wir wissen es aus einer Urkunde meines alten Landsmannes Albrecht des Bären, der hat die Slaven aus einem Dorfe im jetzigen Dessauischen weggejagt und echte, treue, christgläubige Deutsche dafür eingesetzt. Ueberhaupt ist das schlimm in der Geschichte, daß wir über das Gute, was von Regierungen ausgeht, amtlich sehr viel hören, über das Böse aber, vorzüglich über die Unterdrückung des Slaventhums, sehr wenig aufgezeichnet finden. Es ist das freilich natürlich, denn wenn mündliche Instructionen gegeben werden: jagt sie fort, so vergißt die Zeit diese, nachdem sie ausgeführt worden, und urkundlich legt man doch selten nieder, daß man jemand fortjagen will. Ich habe aber doch eine Urkunde gefunden: der Befehl des Bischofs Johann von Breslau an die Bauern des Dorfs Woitz bei Otmachau, vom Jahre 1485: Weil sie noch die fremde polnische Sprache gebrauchten, während ringsum weit nur deutsche Dörfer wären, die Polen aber sich den deutschen Beamten nur durch Dolmetscher verständlich machen könnten, überhaupt aber das polnische Volk zur Verfolgung der Nahrung nicht geeignet sei, so befahlen seiner fürstlichen Gnaden den polnischen Woitzen, binnen 5 Jahren deutsch zu lernen und auch die Kinder dazu anzuhalten, daß diese zuerst





deutsch lernten; wer aber seiner Gnaden Gebot verachten würde, den wolle seiner Gnaden weder dort noch sonst wo dulden, sondern von dannen jagen. Dies war darum in dem Landbuche des Neißer Fürstenthums verzeichnet, weil der Hauptmann den Termin von fünf Jahren festhalten mußte. Es ist dies das einzige Document der Art, welches ich in allen schlesischen Archiven fand. Alles aber ist nicht mit Gewalt geschehen. Wo freilich, z. B. in Sachsen, in der Lausitz und in Brandenburg, die Deutschen als Oberherren auftreten, da begreifen wir, daß das Slaventhum mit Gewalt ausgerottet werden konnte. Sie wissen es aus den Angaben Ihres Landsmannes und Bekannten Helmold; der nämlich sagt gelegentlich: Damals ist ein höchst nützlicher Krieg geführt worden, da sind alle Slaven todt geschlagen worden, denn die Fürsten nahmen sich sonst in Acht dieß zu thun, weil *todte* Slaven keinen Zins geben konnten, deshalb verschonten sie dieselben. Er nennt das bellum perutile, daß alle Slaven todtgeschlagen worden sind. Doch, meine Herren, ist das nicht mit allen Slaven geschehen. Allerdings wurden nun deutsche Kolonisten eingesetzt. Wie kommt es aber, daß in Mecklenburg, Pommern, Rügen und Schlesien, wo doch einheimische slavische Fürsten als Landesherren blieben, doch genau dasselbe geschah, wie in den slavischen Strichen, welche in deutschen Gebieten waren? Es müssen also noch andere Ursachen dazu vorhanden gewesen sein. Diese einheimischen Fürsten, die doch nicht gerade Landesverräther genannt werden können, nehmen sich der Deutschen an und bringen sie in's Land und behalten dennoch ihre alte Hoheit. Wenn man diese Gegenstände untersuchen und zusammenfassen wollte, müßte man zwei Haupttheile machen. Der eine würde die Länder umfassen, in denen das slavische Element von den Deutschen mit Gewalt aufgelöst und unterdrückt wurde, wie in der Lausitz, Brandenburg und den sächsischen Provinzen; der zweite würde die Gegenden umfassen, in welchen slavische Fürsten mit freiem Willen das deutsche Element hereinführten, nämlich Mecklenburg, Pommern und Schlesien. Ich habe mich allerdings, weil mir die Materialien nicht bloß nahe, sondern auch reichlich vorhanden waren, am meisten

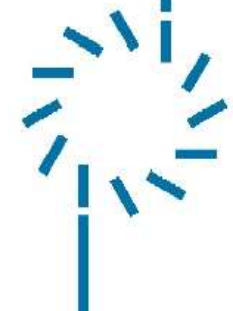
mit Schlesien beschäftigt, und hier trifft es sich, daß einheimische Fürsten von slavischem Blute merkwürdiger Weise sich größtentheils auf die deutsche Seite werfen und einen Zwiespalt in Familie und Land herbeiziehen, der bis auf den heutigen Tag noch sehr merklich ist, denn es leben in Schlesien noch 600,000 Einwohner polnischer Zunge. Die Ursachen, welche zur Einführung und Kolonisation der Deutschen in Schlesien bewogen, sind mannichfaltiger Art. Erstens wandten sich vorzugsweise die niedersächsischen Fürsten dem deutschen Wesen zu, hauptsächlich durch die Familienspaltungen, die immer unter den polnischen Piasten stattfanden. Man kann das wohl sagen, es ist das Haus der Atriden, dieses Haus der Piasten; der Vater ist gegen den Sohn, der Sohn nimmt den Vater gefangen. Es ist ominös das Bild, wie der Vater, ein Herzog von Liegnitz, seinem Sohne durch die Eisengitter seines Gefängnisses droht und ihm zuruft: „Dir wird es auch so ergehen“, und ihm ging es auch so durch seinen eigenen Bruder. So war es aber vom ersten Anfange an; der eine, Wladislaus, wollte seine Brüder unterdrücken, er wurde fortgejagt; seine Kinder bekamen ein Stück polnischen Landes, Schlesien; sie wollten es aber frei haben, sie machten sich frei, und hielten sich an Deutschland, um von daher Unterstützung gegen Polen zu haben; dann betrügt ein Bruder, Boleslaus I., den anderen bei der Theilung des Landes. Darauf jagt der eigne Sohn mit dem Oheime verbunden den Vater fort, dann bekriegen sich die Söhne Heinrichs I. untereinander, der eine hielt die deutsche, der andere die polnische Partei, welche unterliegt; mit einem Worte Verrath, Ueberfälle, die grausamsten Qualen der Gefangenschaft, selbst Meuchelmord hörten in diesem Hause nicht auf bis an das Ende, und unter diesen zahllosen Fürsten finden Sie nicht ein halbes Dutzend, die man nur als erträglich ehrenwerthe Männer nennen könnte. Dazu kommen die Vermählungen mit deutschen Prinzessinnen und die deutschen Geistlichen und die Klöster; und, Alles zusammen genommen, finden wir das deutsche Interesse bald vorherrschend. Ueberall wird der Deutsche gern gesehen als





der fleißige Mann, als der Mann, von dem man Ertrag hat. Wohl sagte man, wir wollen in den Wäldern, welche nichts eintragen, Dörfer anlegen und mit deutschen Kolonisten besetzen, das geschah; darauf, wir wollen Städte anlegen, wir haben nichts von den polnischen Dörfern, wir wollen sie kolonisiren; auch das geschah durch Deutsche; also man wollte überall wirklichen Vortheil haben! Wir wollen die Fürsten nicht tadeln, die in dieser Beziehung ihren Vortheil verfolgten, es war zur Sentimentalität nicht die Zeit und der Ort; Alles, was im Interesse der Deutschen geschah, war in der Fürsten eigenem Interesse. Die Art und Weise, wie das Kolonisiren geschah, war folgende: Z. B. gleich in der ältesten Stiftungsurkunde des Klosters Leubus vom Jahre 1175 findet sich schon eine Begünstigung für den Fall, wenn die Mönche, Cistercienser aus Kloster-Pforta an der Saale, fremde Kolonisten würden auf ihren Grundstücken ansiedeln wollen. Das geschah im Allgemeinen auf folgende Weise. Der Besitzer des Grundstückes erbat sich ein Privilegium von dem Fürsten. Dieser verzichtete darin auf eine Menge Lasten und Rechte, welche ihm über die eingebornen Polen zustanden. Der Pole galt, wie gesagt, für ungeeignet zum Ackerbaue, und der entsetzliche Druck, der schon damals auf ihm lastete, geht aus der Angabe dieser Lasten hervor, welche man im Zusammenhange mit dem gesammten Verhältnisse der polnischen Bauern zu ihren Gutsherren und den Fürsten als polnische Recht nennt. Diese Lasten werden den deutschen Grundstücken größtentheils abgenommen. Der Deutsche wird immer begünstigt durch persönliche Freiheit, eigenen Gerichtsstand, mäßigen Zins und Zehnt. Sobald der Grundbesitzer das Privilegium hatte, worin der Fürst von den „polnischen Recht“ genannten Lasten abstand, trat er mit einem Unternehmer in Verbindung. In der Regel war es ein Adeliger (bei Städten und Dörfern ist das derselbe Typus), dann wurde das auszusetzende Landstück vermessen, und der Unternehmer übernahm die ganze Anlage. Er besetzte nun das Dorf, jeder Kolonist gab Zins und einen ermäßigten Zehnten. Das ist ein wichtiger Punkt. Die Polen nämlich mußten den wirklichen 10. Theil von dem, was sie ernteten, geben. Dieser volle Feld- oder

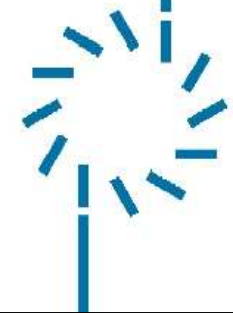
Garben-Zehnte, der nirgends in Deutschland ganz durchgeführt werden konnte und den Ackerbau schlechthin tödtet, wurde nun bei den Kolonisten beseitigt. Schon in einem durch den Papst vermittelten Verträge vom Jahre 1226 zwischen dem Herzoge Friedrich I. von Niederschlesien und dem Bischofe wird gesagt: die angesetzten Kolonisten waren wieder ausgewandert, weil sie durch den vollen Zehnten zu hart gedrückt worden wären. Als Erleichterung des Zehnten für die deutschen Kolonisten wurde daher festgesetzt, daß sie von jeder Hufe drei bis zwölf Scheffel Korn oder einen Vierdung, d. h. Viertelmark oder 12 Groschen gäben und jede sechste Hufe ganz zehntfrei bliebe. Ferner bildeten die Kolonisten *freie* Gemeinden unter ihrem Anleger, der wird Schulz in Schlesien, in Sachsen Richter genannt. Dieser erhielt für seine Bemühung die freie Erb-Schulzerei als freies Erbe für Nachkommen beiderlei Geschlechts mit der sechsten, siebenten, achten bis zehnten Hufe, frei von Zehnt und Zins; er hatte außerdem als Richter den dritten Theil der Gerichtsgefälle und einige andere Nutzungen, als Fischerei, Mühlenanlage und dergl. Bei den Städten war es wesentlich eben so. Auch hier wurden Unternehmer beauftragt, die Städte nach deutscher Art einzurichten. Es wurde der Stadt eine Anzahl von Hufen zugetheilt, ebenfalls, wie auf dem Lande, mit Zins und Zehnten, an Zins 1/4 Mark, an Zehnten eben so viel oder einen Malter Korn von jeder Hufe. Dann bekam jeder Bürger eine Hofereite, d. h. ein Stück Landes, um ein Haus zu bauen, und gab davon einen bestimmten Grundzins und nichts weiter an den Fürsten. Der Anleger wurde Vogt oder Richter der Stadt, bekam ein freies Haus, einen Antheil an den der Stadt überwiesenen Freihufen, frei von Zins und Zehnten u. s. w. Nun wurden Kramladen, Schenken, Brodt-Fleisch- und Schuhbänke u. s. w. angelegt, welche dem Fürsten jährlich Zins abwarfen, dann ein Tuchhaus, Schlachthof und dergl. mehr. Sie sehen, alle diese Dinge sind nicht darauf berechnet, deutsches Wesen an sich zu verbreiten, sondern Vortheil zu haben, der von den Polen nicht erwartet werden konnte. So





erzählt ein Abt, er habe ein Dorf mit Polen besetzt, diese hätten weder Zehnten noch Zins geliefert, und er wäre deshalb genöthigt gewesen, sie fortzujagen (das war noch im 15. Jahrhunderte) und es den Deutschen zu übergeben. Was die Städte angeht, so war es auch, wie in den Dörfern, Sitte, im Allgemeinen dieses neue Verhältniß als „deutsches Recht" zu bezeichnen, worunter man aber nicht ein Rechtsbuch verstand, sondern das eben von mir auseinandergesetzte Verhältniß. Der Herr erhielt oft die Obergerichte, die Dörfer und Städte wurden jedenfalls eximirt von den gewöhnlichen polnischen Gerichten, dort Castellanei oder Burggrafengerichte genannt. Diese Exemptionen waren etwas allgemeines, die Deutschen standen nur für höhere Fälle ganz unmittelbar unter dem Herzoge. Die Städte, welche demnach mit sogenanntem deutschem Recht angelegt waren, erhielten meist bald darauf, als es wegen der Mannichfaltigkeit der innern Verhältnisse nöthig wurde, in einigen Gegenden lübisches, bei uns durchgehends magdeburgisches Recht. Das verbreitete sich nun durch das ganze Land, so daß einzelne Städte Rechts-Mutterstädte für die übrigen wurden, denen sie das magdeburgische Recht mittheilten, wie z. B. Breslau, dann auch Liegnitz und Glogau. Eine Hauptnorm zur ersten Gründung der Städte und Märkte nach deutschem Rechte gab ein kleiner schlesischer Ort ab, novum forum, Neumarkt. Dieses Recht von Neumarkt verbreitete sich weiter nach Oberschlesien und nach Polen. Das Oertchen hieß früher polnisch Sroda, und dieses in Polen sogenannte Schroder Recht ist das des schlesischen Städtchens Neumarkt bei Breslau, nicht, wie man früher geglaubt hat, das Recht der kleinen Stadt Schroda in Polen. Wenn wir übersichtlich einen Blick auf diese Bewegungen werfen, wenn wir sehen, daß im 16. Jahrhunderte in Krakau, der polnischen Königsstadt, die Sprache der Stadtbücher noch die deutsche war, daß es bis Litthauen hinein noch magdeburgisches Recht gab, so werden wir uns überzeugen, daß der früher oft barbarischen und gewaltsamen Austreibung der Slaven das allmälige Vorwärtsgehen der Deutschen durch Kolonisation und dann eine Vermischung beider Völkerschaften unter einander folgte. Sonst wäre es nicht zu

erklären, daß man später in Schlesien auch Polen mit Deutschen oder zu deutschem Rechte ansetzte, wobei unstreitig Vermischung durch connubium entstand, so daß auf diese Weise ein großer Theil von Schlesien und Pommern mit durch die Eingebornen selbst, aber auf deutsche Weise kolonisirt worden ist. Was nun namentlich die Veränderung der Namen angeht, die man hat bezweifeln wollen, so will ich noch aufmerksam machen auf die Stiftung eines Hospitales in Breslau vom Jahre 1253. Gerade 30 Jahre später, im Jahre 1283, sagt der Herzog Heinrich IV., der Sohn des Stifters, indem er die Stiftung bestätigt: „Unterdessen haben so viele Ortschaften mit polnischen Namen deutsches Recht erhalten, daß damit auch die Namen der Ortschaften selbst verändert und deutsch geworden sind; ich sehe mich deshalb genöthigt, neben den alten Namen der Stiftungsurkunde auch die neuen Namen anzuführen, welche die Ortschaften erhalten, damit dem Hospitale nicht später der Besitz derselben streitig gemacht werde. Das Dorf Chocenowicz heißt jetzt Crucesdorf, das Dorf Coiacowitz jetzt Kunzen-dorf" u. s. w.; mit einem Worte, was in der alten Urkunde polnisch so heißt, wird jetzt deutsch so genannt, zum Beweise also, daß das Alte, Einheimische das Polnische, das Neue, Fremde, Eingewanderte das Deutsche war. Es entspricht aber auch die Bedeutung der deutschen Namen nicht den polnischen Namen, sie sind also nicht übersetzt, was nur selten geschehen zu sein pflegt. Daher muß man bei Beurtheilung der Familien- und Orts-Namen vorsichtig sein, denn man kann aus den polnischen Namen nicht schließen, daß die Familie oder der Ort nicht seit alter Zeit deutsch sei; denn deutsche Familien nannten sich von polnischen Orten und manche deutsche Namen wurden noch später wieder mit polnischen vertauscht, oder der alte Name drang wieder durch und behauptete sich dann. Aber das ist gewiß, daß schon vor dem Eindringen der Deutschen fast überall die Polen in Schlesien kleine Landbesitzungen hatten; darum finden Sie noch heute größtentheils die Namen der Ortschaften slavisch, ungeachtet auch viele deutsch geworden

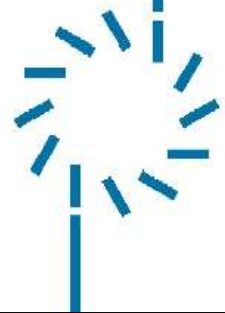




sind. So wurden zwei polnische Dörfer am Zobtenberge, Ceskowicz und Miloscowicz im 13. Jahrhunderte als ein Dorf zu deutschem Rechte ausgesetzt und seitdem Kaltenbrunn genannt, wie das Dorf noch heute heißt. Zahlreiche Bäche, welche jetzt keinen Namen haben, hatten vor Jahrhunderten einen polnischen Namen. Aus dem Obigen hat man deutlich den Beweis, daß es nicht phantastisch ist zu behaupten, daß schon nach 30 Jahren eine große Veränderung eingetreten, und daß die deutsche Einwanderung sehr stark gewesen sein müsse. Weit später findet sich eine noch wichtigere Urkunde; nämlich bei dem heftigen Streite zwischen dem Bischofe Thomas von Breslau und dem Herzoge Heinrich IV. schickte die Provinzialsynode zu Lenczyz im Jahre 1285 ein Schreiben an das Cardinals - Collegium und sagte: „Es ist Schlesien eigentlich dem päpstlichen Stuhle besonders unterworfen, aber seit einer Reihe von Jahren haben sich deutsche Edelleute und Kolonisten in Städten und Dörfern festgesetzt, sich ausgebreitet, die unglücklichen Polen ausgetrieben und sind so mächtig geworden, daß sich schon acht Minoritenklöster von der polnischen Provinz losgerissen und zu der sächsischen Provinz gewendet haben. Sie behaupten, sie ständen nicht unter dem Papste, sondern unter Kaiser und Reich, und weigern sich daher, den Peterspfennig nach Rom zu entrichten, welchen die Polen seit Einführung des Christenthums im Lande bezahlt haben.“ Dieß beweist zugleich, daß auch in denjenigen Ländern, wo einheimische slavische Fürsten fortregierten, die deutschen Einwanderer überwiegend waren und die Vorstellungen ihrer Heimath und des Verhältnisses derselben zum Papste mit in die slavischen Länder brachten. Endlich erwähne ich noch einen Brief der Königin von Böhmen an die Aebtissin von Torbnitz von dem Jahre 1272; sie sagt: „Wie kannst du die armen Böhmen so gegen die Deutschen zurücksetzen, während du selbst von böhmischer Zunge bist?“ Dieselbe Königin klagte einem Cardinale, die böhmischen und polnischen Minoriten würden von den deutschen Minoriten förmlich zurückgedrängt. Im Jahre 1353 waren von mehreren hundert Dörfern des Fürstenthums Breslau nur noch zwei polnisch.

Sie sehen hier die Tendenzen des 13. Jahrhunderts in Schlesien, in einem durchaus von Piasten beherrschten Lande. Es ist das Interesse der Fürsten, durch Urbarmachung der Wälder und durch den bessern Anbau des Landes, dann durch Einrichtung von Städten, deren deutsches Wesen den Slaven durchaus fremd war, ihre Einkünfte zu vermehren und ihre eingebornen Slaven durch Vermischung mit den Deutschen, deren große Vorrechte sie dann auch theilten, selbst zu Deutschen zu machen; es ist ihre Politik, bei ihrer Verbindung mit den deutschen Nachbarn, von denen sie Hülfe gegen die Polen erwarteten, sich auch im Lande auf eine der polnischen Nationalität entgegengesetzte deutsche Macht zu stützen; es ist endlich das Interesse der deutschen Kolonisten selbst, welche auswanderten und sich unter günstigen Verhältnissen anbaueten und andere nachzogen, was die große Verbreitung des Germanenthums in den östlichen Gegenden bewirkt hat.

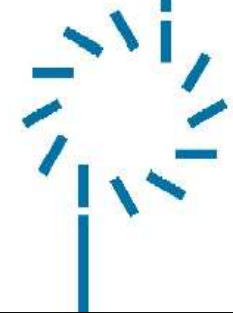
Schubert. Meine Herren, ich will nur mit ein paar Bemerkungen eines anderen Landes gedenken, welches in ganz anderen Verhältnissen, wie Schlesien, kolonisirt worden ist, wo aber durch unsern Urkundenreichthum in Königsberg die Verhältnisse viel klarer vorliegen; ich meine das Land Preußen. Wir müssen unterscheiden, wir können nicht die Provinz Preußen das Land Preußen nennen, sondern nur einen Theil von dem westlichen Preußen. Nämlich der ganze Theil, der von der Weichsel abgeschnitten wird, westlich liegt, wurde von dem deutschen Orden in der Kolonisierungsperiode im 13. Jahrhunderte nicht besessen, hat also die Erfahrungen der Kolonisierung und Germanisirung nicht mitgemacht. Das Land also von der Weichsel ab bis zur Memel und nicht weiter, (denn die Gegend von der Memel stromab ist nicht mit zu befassen), wurde auf eine und dieselbe Weise germanisirt, nur Stadt und Land in zwiefacher Art. Die Bevölkerung in den Städten ist durchaus deutsch, und der Preuße, ebenso der Lette, der einige wenige Städte bewohnte, nur im dienenden Verhältnisse. Woher wissen wir das? Wir haben noch die Namen aller Bewohner in den neu angelegten Städten, und da





finden wir eben lauter deutsche Namen und außerdem einige Preußen. Die Namen der deutschen Bürger sind angeführt, von den Preußen heißt es im Allgemeinen „so und so viel Preußen.“ Die Städte sind allerdings klein, sie waren nur die Umgebungen der Ordens- oder Bischofsburgen. Es ist also in den preußischen Städten von der Memel bis nach Graudenz sammt und sonders ursprünglich in der Periode der Germanisirung eine rein deutsche Bevölkerung, nur nach preußischer Weise, d. h. die Deutschen, die in Preußen wohnen, gehören nicht einem Stamme an; als die Preußen todtgeschlagen waren (die Ritter des deutschen Ordens machten es mit ihnen eben so, wie es mit den Slaven in Schlesien gemacht wurde), da kamen Schwaben, Franken, Westfalen, Sachsen, und diese einzelnen Heerführer wurden nun nach der Quantität ihrer mitgebrachten Gefährten auch wieder in irgend einer Stadt oder in der benachbarten Gegend angesiedelt. Mithin können wir in unserem Vaterlande vollkommen den Schwaben, den Franken, Westfalen u. s. w. unterscheiden, und wollen Sie die Namen der einzelnen Ortschaften in Preußen wieder suchen, so können Sie sie finden, indem Sie in den Städtenamen die Erinnerung an jene Gegenden der Abkunft aufsuchen. Das ist es aber nicht, was mich veranlaßt hier aufzutreten, sondern ich wollte nur einige eigenthümliche Verhältnisse erwähnen, wie sie bei der Bevölkerung in den Dörfern stattfanden. Auch hier wurden vorzüglich viele Deutsche angesiedelt, d. h. die Rückbleibenden von den einzelnen Heerfahrten. Wie entstanden die Dörfer? Sie durften nicht erst entstehen, es waren bereits alte preußische Dörfer da. Welches war das Verhältniß zwischen der Herrschaft des Landes und den Bewohnern? Meine Herren, obgleich bei uns Letten wohnten, obgleich das ganze Land erobert wurde, wir kennen keine Erbunterthänigkeit weder im 13. noch 14. Jahrhunderte, nun muß ich freilich hinzusetzen, noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Erst seit dieser Zeit ist die Erbunterthänigkeit nach und nach theilweise der ländlichen Bevölkerung zugeführt worden und zwar in der Zeit, wo der deutsche Orden die Hälfte seines Landes einbüßte und die andere von Polen in Lehn nahm, und die deutschen Ritter auf dem

polnischen Reichstage von Leuten ihres Standes unterstützt das Verhältniß der polnischen Gutsbesitzer einführten. Welches Verhältniß war das? Es war das, in welchem die schlesischen Scholzen standen, 4 Hufen, höchstens 6 — 8 bekamen sie und weiter nichts. Jeder einzelne Bauer stand aber eben so als Lehenträger zu dem deutschen Orden und zu dem Hochmeister in Verhältniß, wie der Scholz. Was waren diese Scholzen? Mitglieder des deutschen Ordens. Zuweilen, aber nicht immer, und erst später erhielten sie das Recht, daß statt des alten preußischen Namens das Dorf nach dem Familiennamen des Scholzen genannt werden durfte, und auf diese Weise bildete sich ein großer Theil des niederen Adels in Preußen. Wer aber war in den Dörfern selbst? Vorher waren Preußen darin, als diese aber einzeln in dem 53jährigen blutigen Kampfe unterdrückt waren, so wurden nun die leeren Hufen mit Deutschen besetzt, und das Uebrige nur verblieb den Preußen. So finden wir in einer Reihe von nicht nur 100, sondern 1000 Urkunden aus dem 13. Jahrhunderte in jedem einzelnen Dorfe jeden einzelnen Bauer in einer bestimmten Lehnsverschreibung gegen den deutschen Hochmeister und in einer besonderen Matrikel einer besonderen Schuldverschreibung namentlich erwähnt. So werden zehn deutsche Bauern mit 2—3 Hufen belehnt, und diese sind namentlich genannt. Ich verwalte einige Dörfer der Universität Königsberg; im 19. Jahrhunderte haben diese Dörfer noch die Bauernnamen, welche sie im 14. Jahrhunderte geführt haben. Außer diesen deutschen Namen finden wir aber auch solche, welche preußische heißen. Diese wurden nicht namentlich genannt, sind allmählich aus den Dörfern theils verschwunden, theils durch Kopulation mit Deutschen verbrüdert. Erwägen wir das Verhältniß, wie es sich gleich im 13. Jahrhunderte gestaltet zwischen den eingewanderten und in den einzelnen Dörfern angesiedelten Deutschen. Wir lernen es kennen aus den vorgefundenen und in dem Besitze der Bauernhöfe gelassenen Urkunden. Wir finden durchschnittlich im 13. Jahrhunderte nicht mehr ein Drittheil preußischer Bauern auf ihren Höfen, so daß die



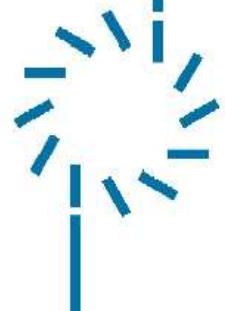


Germanistrung in demjenigen Theile, der auf dem rechten Weichselufer lag, in dem Zeitraume von einem Jahrhunderte vollendet worden ist. Die Preußen konnten nichts dagegen machen, erst das polnische Element, welches wir wiederum auf Kosten des germanischen jetzt besitzen, kämpfte gegen die Germanisirung an, das ist aber nicht das ursprüngliche Verhältniß, das ist erst seit dem Thorner Frieden vom Jahre 1466 in unser Land eingedrungen. Das eine bitte ich noch erwähnen zu dürfen: man muß bei der vorliegenden Betrachtung das Land östlich von der Weichsel von dem sondern, welches westlich liegt. Die interessanten Verhältnisse unseres Landes, namentlich die Kolonisirung von Lübeck aus, näher zu schildern, erlaubt die Zeit nicht.

Bethmann. Als hier am ersten Tage die Rede war von der Auswanderung, da fiel mein Blick auf das Wappen dieser freien Stadt, einst auch das Wappen des gesammten deutschen Reichs, auf den Adler der nach Westen und nach Osten blickt. Er versinnbildet einen tiefen, leider nur zu tiefen Zug des Deutschen, daß er sein Glück in der Ferne sucht, statt in sich selber. Wo er zuerst in die Geschichte eingreift, sehn wir ihn auf dem Wege aus der Heimath nach dem Süden; dann, als das Christenthum zu ihm gekommen, richtete er seinen Weg in den Kreuzzügen nach Osten; nachher und bis auf diesen Tag in der Auswanderung nach Westen. Es ist nicht gut, es ist aber einmal so, es läßt sich nicht ändern, und immer ist doch der Adler sein Sinnbild, er kriecht nicht auf dem Boden fort, er erhebt sich zu großen Dingen, und mag große Dinge auch in diesem Zuge nach der Ferne erreichen. Ein hoher Geist, dem Deutschland schon viel verdankt, hat den Blick auf den Osten gerichtet, ob eine Auswanderung dahin nicht thunlich? Viele haben das verlacht, eine Thorheit genannt, von vorn herein nicht der Beachtung werth; Andere wenden das Klima ein, die Unfruchtbarkeit, die Gefahr für Religion, Nationalität, Freiheit und Leben. Haben diese Gegner wirklich Recht?

Es handelt sich hier zunächst um Kleinasien, wo einst Stadt bei Stadt in einem einigen Garten lag, und um Syrien, das Land wo Milch und Honig floß. Jetzt sind sie verödet und voll Ruinen;

doch warum sollten Kolonien, wie einst griechische so jetzt deutsche, nicht wieder bessere Zustände dort begründen können? Man fürchtet das Klima. Aber der Deutsche hat gezeigt, daß er überall ausdauert, im Süden wie im Norden, wenn er nur nicht alle seine heimathlichen Gewohnheiten überall mit hinnimmt. Syriens Klima läßt sich überwinden, Kleinasien ist durchgängig gesund. Man fürchtet die *Unfruchtbarkeit* — und doch ist gerade dort die Natur unerschöpflich fruchtbar; nur die Menschen fehlen, um einen Garten zu schaffen. Wasser, die einzige Bedingung des blühendsten Wachstums in jenem gesegneten Boden, ist in Kleinasien genug; in Syrien können artesische Brunnen es schaffen, und wo dort erst ein Quell stieß, da kommt der üppigste Pflanzenwuchs fast ohne Arbeit von selber nach. Die Waldungen freilich liegen am meisten darnieder; aber gerade darauf versteht sich kein Volk der Welt so wie das deutsche, und daraus wird dort nie und nimmermehr etwas werden, als bis Deutsche da Hand anlegen. Kommen nur thätige Hände, so ist dort ein reiches Land, die altberühmten Producte für den Handel, der Weinstock, der Oelbaum, das Zuckerrohr. Den schönsten Wein kocht die Sonne am ganzen Libanon, am vulkanischen Kessel des Sees von Tiberias, um Jerusalem, um Bethlehem, Hebron und Gaza, den Wein der einst weit ausgeführt ward bis ans Hoflager Karls des Großen, jetzt aber keinen Handelsartikel bildet, nur weil man ihn dort nicht zu behandeln versteht. Sollten unter der Hand des deutschen Weinbauers, der so gern nach Amerika geht, ins Land wo der Weinstock nicht gedeiht, sollten da nicht die alten Zeiten wiederkehren, wo jeder wohnte unter seinem Feigenbaum und seinem Weinstock? wo der Oelbaum alle Berge bekleidete, die Quelle eines mühelosen Reichthums? wo selbst das Zuckerrohr, jetzt dort ganz verschwunden, weite Ebenen bedeckte? In den Urkunden des heiligen Grabes findet sich eine Schenkung von dreißig Zuckermühlen bei Jericho, von der Königin Melisende dem heiligen Grabe gemacht. Welch' blühende Kultur läßt uns das sehn! Jericho hieß einst die Palmenstadt;



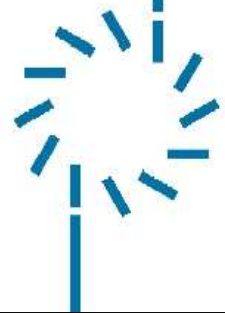


jetzt steht da nur noch Ein verdorrter Stamm. Aber die prächtige Königsquelle rinnt noch in wunderbarer Fülle durch dasselbe Thal, und nur am Mangel fleißiger Hände liegt es, daß nicht noch heute der Jordan unter Palmenhainen dahinfließt. Aber werden *Christen* sich niederlassen können unter muhamedanischer Herrschaft? Die türkische Regierung ist, wie überhaupt der Sinn des Muhamedanismns, tolerant; sie läßt jeden in seinem Glauben, wenn er nur seine Steuern zahlt. Alle religiösen Bedrückungen kommen nicht von oben, sondern vielmehr von den Aufhetzungen der christlichen Partheien unter einander, die sich bei den Paschas Unterstützung ihres gegenseitigen Hasses verschaffen. Dagegen weiß fester Wille aufzukommen. Im Abendlande möchte es wohl nicht häufig ein Beispiel geben wie das von Damaskus, wo 86 Jahre lang die Muselmänner gemeinschaftlich mit den Christen ihren Gottesdienst in der großen Moschee hielten; und noch bis auf den heutigen Tag haben die Muhamedaner Betplätze am Grabe der Jungfrau Maria.

Die *Nationalität* ferner und die *Freiheit* der Presse und der Gemeinde sind für deutsche Kolonien dort bei Weitem nicht so gefährdet, wie für die Deutschen unter russischem Scepter. Der Deutsche, der nach dem Orient zieht, wird dort viel leichter und länger Deutscher bleiben, als der nach Amerika auswandert. Einzelne freilich können nicht hingehn; sie müssen hinziehn als geordnete Kolonie, zusammenhaltend und verbunden in Einem Plane, unter Einer Leitung, gerade wie die Kolonien der Griechen es thaten und die ersten Züge die aus England nach Amerika gingen. Für eine solche Kolonie aber, oder gar für mehrere mit einander in Verbindung stehende, sind die Verhältnisse im türkischen Reiche so günstig wie nur irgend möglich; sie werden dort sicherer und blühender leben als die Eingebornen, ja als selbst die Türken. So unglaublich das klingt, so wahr ist es. Die Regierung kümmert sich um den Einzelnen gar nicht; sie verlangt nur, daß jeder Verein, jede Gemeinde ein Haupt habe, mit dem sie verhandelt, von dem sie die Steuer erhebt, an das sie sich in allen Stücken hält. Dies Haupt besorgt dann mit den Familienvätern oder selbstgewählten Aeltesten die gesammte innere Verwaltung

der Gemeinde, die Besteuerung, die Rechtspflege, ganz nach eignem Gutbefinden der Gemeinde und in größter innerer Unabhängigkeit. Dieses treffliche Princip der municipalen Selbstständigkeit ist es vor Allem und fast allein, wodurch sich die Christen im Orient in ihrer Religion und Nationalität so lange gehalten haben. Ganz in dasselbe Verhältniß würden deutsche Kolonien treten; sie würden ihre Steuern nicht an einzelne Steuererheber, sondern durch ihren Vorstand an die Regierung selbst zahlen, sich in Allem selbst verwalten und richten, und gegen etwanige Angriffe der Nachbarn auch selbst wehren. Vor einigen Jahren war vier Meilen nördlich von Jerusalem eine verlassene Stadt so zu sagen ganz zur Disposition mit Grund und Boden. Eine Kolonie hätte sich gradezu können hineinsetzen; ein paar kleine Feldstücke reichten hin, ihr bei den benachbarten Arabern Ansehn zu verschaffen, und der gegenseitige Vortheil hätte bald ein freundschaftliches Vernehmen begründet, wobei beide Theile ihre Rechnung fanden. Solcher Punkte giebt es viele, in Syrien, in Kleinasien, in Thracien, und nirgends würde sie ganz allein stehn, überall würde sie sich anlehnen an eine einheimische christliche Bevölkerung.

Noch einen Punkt will ich berühren, um dessentwillen eigentlich allein ich über diesen ganzen Gegenstand hier geredet habe. Was können deutsche Kolonien im Morgenlande für Deutschland werden, was für die Kultur? Der Deutsche der nach Amerika auswandert, ist für immer vom Vaterlande abgeschnitten; es hat ihn verloren; er muß allmählig aufgeben seine Sprache, seine Gewohnheit, seine Nationalität; seine Enkel sind schon keine Deutsche mehr. Anders im Morgenlande. Nicht blos daß er dort dies alles unverthilg bewahrt, daß er viel mehr in Verbindung bleiben kann mit seiner alten Heimath — deutsche Kolonien werden dort *Vorposten* sein für Deutschland, und Heerde der Kultur für die Zukunft. Der Orient geht einer neuen Gestaltung entgegen; das weiß ganz Europa, das fühlt selbst der Muhamedaner; darum läßt er sich gern sein Grab in Asien bereiten, und von





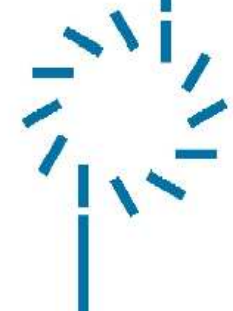
Konstantinopel bis Jerusalem, von Rhodus bis Marokko geht bei ihm die Sage, daß einst an einem Freitage durch ein vermauertes Thor die Christen wieder siegend einziehen werden in jene Städte. Es ist eine bemerkenswerthe Erscheinung, daß trotz allem Drucke, allem Blutvergießen dennoch überall die christliche Bevölkerung in stetem Wachsen ist an Zahl, an Ausdehnung, an Besitz gegen die muhamedanische. Denn es liegt im Christenthume eine unendliche Macht der Kultur. Was einst die griechischen Kolonien wirkten, was nachher im germanischen Abendlande der große Grundsatz des H. Benedict „ora et labora“ geworden ist, das würden jetzt hier wieder deutsche Kolonien werden, die allmählig, unvermeidlich und sicher, sich ausdehnten, Träger der Bildung, Anhaltspunkte eines stillen Fortschritts, und von großer Bedeutung, wenn die Umgestaltung eintritt, die über kurz oder lang dort kommen muß. Ich meine, sie können werden, was die deutschen Kolonien in Siebenbürgen sind, deren Wichtigkeit für Deutschland wir ja kennen. Darum habe ich sie vorhin Vorposten Deutschlands genannt — solche sollte Deutschland haben, eine ununterbrochene Kette, von Siebenbürgen an, durch Thracien, die Donau den deutschen Strom entlang bis an ihre Mündungen, die jetzt ein Wort von Rußland aus verschließt; sollte sie haben in Kleinasien und bis in Syrien hinein. Dann blieben die Auswanderer der Heimath verbunden, blieben Deutsche und lebten für Deutschland.

Müllenhoff. Meine Herren, es muste ein weiter vielfach verschlungener und schwieriger Weg durchlaufen werden, bevor unsre Nation zu der Höhe und Vielseitigkeit ihrer Bildung gelangte, deren wir uns heute vor andern rühmen dürfen. Die Kraft, die bis Hieher ausreichte, die siegreich die Schwierigkeiten überwand und neu verjüngt so oft wieder hervorbrach, kann aber nur die ursprüngliche in uns, die dem Deutschen von Anfang an gegebene, von Natur angeborne sein. Es möge mir daher verstattet werden heute hier vor Ihnen eine Beantwortung der Frage zu versuchen, wie weit denn diese Kraft einst allein durch sich selbst gekommen war, welche Entwicklung sie bereits in sich durchgemacht hatte, als zum ersten Male zugleich mit dem

Christenthum eine fremde Cultur aufgenommen ward. Es kommt darauf an die Epochen der ältesten Geschichte unserer Poesie zu bestimmen; denn wenn es wahr ist, daß die Poesie die Blüthe der Cultur ist, so müssen ihre Epochen auch eben so viele Stufen in der geistigen Entwicklung und ebenso viele Abschnitte alles innern Lebens ausmachen.

Ein Blick auf die älteste Geschichte anderer Völker lehrt, daß diese überall in zwei große Perioden zerfällt, in die eines nach außen hin regungslosen Naturlebens und des darauf folgenden Heldenalters. Dann ist ein kriegerischer Geist erwacht und treibt nach außen hin, es tritt eine Zeit der Eroberung und Wanderung ein und eine solche haben die Griechen, die Italer, die Kelten einst ebenso gut durchgemacht, wie die Deutschen. Schon als Caesar nach Gallien kam, hat diese eine unruhige Bewegung ergriffen; aber glücklicher Weise sehen ihr die Römer für längere Zeit noch eine Schranke entgegen. Doch mit dem dritten Jahrhundert wird diese durchbrochen, nachdem zuerst das östliche Volk der Gothen seine alten Sitze verlassen und von der Weichselmündung bis ans schwarze Meer gezogen war; da beginnt die Bewegung von neuem und mit nachhaltigerer Kraft, wird allgemein und ergreift nach und nach alle deutschen Völker, ganz zuletzt noch die nördlichsten, in deren wilden Zügen sie ihr Ende findet. Dies ist die Zeit des deutschen Heldenalters und sie ist die Wiege unserer Heldendichtung.

Das Epos will überall und immer nur geschichtliche Erinnerung sein. Damals als es entstand, muste zwar der Dichter noch das Amt versehen, das erst später dem Geschichtschreiber zufiel; noch gab es kein andres Mittel das Gedächtnis des Geschehenen zu bewahren, als die lebendige Ueberlieferung von Mund zu Mund, noch keine andre Form, die würdig und allgemein verständlich zugleich gewesen wäre, als die der Poesie; eine andre lag der Zeit noch fern. Aber dennoch ist nicht zu läugnen, daß sie eben diejenige sein muß, wo zuerst ein historisches Interesse allgemein rege geworden war und Befriedigung suchte. Nun ist das erste und älteste



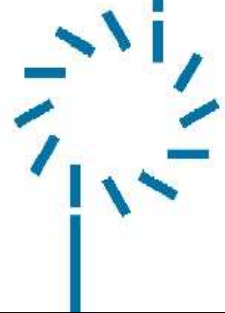


historische Factum, über das das Gedächtnis *keines* deutschen Volkes hinaufreicht, die kühne That des gemeinsamen Auszuges aus der Heimat; aber selbst davon ist nur noch eine dunkle fabelhafte Kunde nachgeblieben und Gothen und Longobarden, Dänen und Franken, Angelsachsen und Alemannen erzählen auf verschiedene Weise, wie sie einmal aus Scandinavien gekommen seien; mag immerhin auch darin eine gewisse Wahrheit liegen, doch wird man mit einiger Zuversicht die Behauptung aussprechen können, daß früher vor dem Beginn der Wanderung gewiß nicht das Volk im ganzen ein historisches Interesse gekannt hat, noch auch die Fähigkeit gewonnen hatte demselben irgendwie zu genügen. Ostrogota ein gothischer König um die Mitte des dritten Jahrhunderts ist dann soviel wir wissen die erste historische Person, deren die gothische und später noch die angelsächsische Heldensage sich erinnerte. Diejenigen Eräugnisse, die die Grundlagen wurden für große Epen oder Sagenkreise, fallen aber erst und allein in die Zeit zwischen dem Ende des *vierten* und der Mitte des *sechsten* Jahrhunderts, wo die Gothen zweimal unter Ermanrich und dann unter Theoderich, die Hunnen unter Attila, endlich die Franken in der Mitte Deutschlands unter Chlodovechs Sohn und Enkel Theuderich und Theudebert zur höchsten Höhe ihrer Macht gelangten; diese beiden letzten sind als Hug und Wolfdietrich die jüngsten Haupthelden unseres Epos. Es gab seit dem *fünften* und *sechsten* Jahrhundert bei allen Völkern historischepische Lieder, jedes hatte seine Helden und brachte kleinere epische Stoffe hervor; die historische Dichtung dauerte bekanntlich viele Jahrhunderte an, einzelne berühmte Namen kamen eben daher auch noch später in das große Epos, aber Grundlage desselben wurden sie nicht mehr: mit dem sechsten Jahrhundert ist die Wanderung zu Ende und zugleich das Epos abgeschlossen. Es läßt sich darthun, daß während desselben Zeitraums oder doch wenig später auch seine Hauptmasse schon ihre völlige Ausbildung und Gestalt empfangen hatte.

Es besteht aber jedes Epos aus einer Verbindung von geschichtlichem Stoff mit Mythen; sie hat sich auf doppelte Weise vollzogen. Entweder nahm ein Mythos einige historische

ethnographische und topographische Elemente in sich auf und diente so obgleich im wesentlichen unverändert dazu das Bild einer historischen Zeit fest zu halten; so spiegeln unsre See-Heldensagen, die alle im Grunde Mythen sind, die alten Zeiten der sächsischen und friesischen Seezüge wieder. Oder aber es zog umgekehrt eine bedeutende historische Person Mythen an sich; beide Male sah man diese also schon für geschichtliche Ueberlieferungen an. Ueberhaupt aber mochte leicht der Unterschied zwischen menschlichem und göttlichem in einer so gewaltigen Zeit dem Blick entschwinden, und Männer wie Attila und Theoderich konnten in einer Linie mit den Göttern zu stehen scheinen. Jener alte Elbanwohner, als er den römischen Imperator in seiner Herrlichkeit erblickte, meinte schon nicht einen Menschen, sondern einen Gott zu sehen, und eine ähnliche Aeußerung entfuhr noch dem Gothen Athanarich, als er nach Constantinopel kam. Wo mächtige Erscheinungen solche Eindrücke hervorbringen, da hat jene Verschmelzung des historischen und mythischen Stoffes nichts auffallendes mehr, sie geschieht ganz absichtslos. Auch das historischfactische selbst mußte nach dem Eindruck, den es im Gemüth hervorgebracht, sogleich eine Umgestaltung erfahren, die stets von den wirklich dort vorhandenen ethischen Motiven ausgieng, und es ward die eigentliche Aufgabe der Sage diese Motive immer mehr und immer reiner herauszuarbeiten, sie auch in die Mythen zu übertragen und so die Starrheit der in ihnen herrschenden Naturnothwendigkeit zu brechen, so daß das Epos bald zu einem idealen Ganzen ward, wo zwar von historischer Wirklichkeit wenig mehr zu finden ist, das in sich aber eine Wahrheit trägt, nach der wir in gleichzeitigen Geschichtschreibern und Urkunden vergeblich suchen.

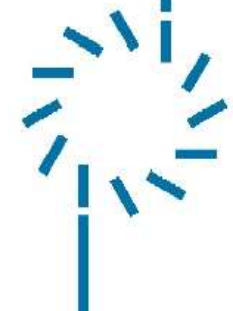
Alle jene Mythen sind aber offenbar aus einer Fülle ähnlicher herausgegriffen; die deutsche Mythologie muß damals, als das Epos entstand, die reichste Ausbildung gehabt haben, von der wir uns selbst durch das was im Norden erhalten ist nur eine ungenügende Vorstellung machen können. Ohne den größten Reichthum, ohne die größte Mannigfaltigkeit und Lebendigkeit





solcher Dichtungen würde unser Epos gar nicht dasein. — Ohne Zweifel sind Mythen die ältesten poetischen Schöpfungen eines Volkes. Es widerstreitet heute niemand dem, daß ein guter Theil derselben zugleich mit dem Volke selbst, mit seiner Sprache entstanden und aus der Urheimat der Menschheit gekommen ist. Dann wie das Volk sich ausbreitete, sich in sich zuerst in Stämme, darauf in Völkerschaften zertheilte, wie seine Sprache sich eigenthümlich ausbildete und ebenso in Dialecte aus einander gieng, so verwandelten und vervielfältigten sich auch die Mythen: die Vorstellungen von göttlichen Wesen nahmen ganz den Naturcharacter des Heimatlandes an und prägten sich in völliger Uebereinstimmung zugleich mit dem eignen Geist und Character des Volkes, gemäß allen seinen Lebenseinrichtungen und Sitten aus. Wie lange Zeit aber muß über diese Bildung der Nation zu einem eigenthümlichen, nur sich selbst gleichen Ganzen hingegangen sein! Als Hecatäus und Herodot in Griechenland schrieben, da läßt sich darthun, hatte die Bevölkerung von Europa und Asien sich schon in die Ordnung gestellt, in der wir sie auch noch später finden oder von wo aus wir ihre Veränderung bestimmt verfolgen können; aber auch so weit das Auge von diesem Punkte aus aufwärts vorzudringen vermag, so weit ist nirgend auch nur die Möglichkeit zu entdecken, daß jener Bestand, seit er erreicht war, durch Bewegungen von Osten her je wesentlich verändert worden sei. Länger als ein Jahrtausend müssen die Deutschen schon in ihrer Heimat inmitten Europas gesessen haben, als Caesar sie uns zum ersten Male nennt. In einem solchen Zustande, nach außen hin ohne Regung, verharrten ja fast bis aus unsere Tage die begabten nördlichen Völker der Litthauer und Finnen; warum nicht auch einst unsere Vorfahren? Ungestört und ungehindert wucherte desto mehr im innern jene üppige urreigne Kraft und erzeugte jene Bildungen, aus denen alle spätere Culturentwicklung nicht nur beruht, sondern deren nachschießende Triebe diese auch noch oft wieder befruchtet und verjüngt haben. Als sie ihre Mythologie schufen, müssen die Deutschen so in völliger Beschränkung auf sich selbst, in völliger Hingebung an die äußere Natur allein dem angebornen Triebe

folgend dahingelebt haben. Wo Mythen entstanden, da war der Mensch noch nicht dahingekommen, daß *eine* Kraft seines Geistes selbständig, gesondert von den übrigen, ihre Function ausübte; noch wirkten Verstand Phantasie und Empfindung stets zusammen, ungetrennt und aus Einmal, auch in der gleichzeitigen Bildung der Sprache. Und so erblickte er, wie auch das Kind in anmuthiger Selbsttäuschung sich das tote zu beleben weiß, auf dieser Stufe stehend da, wo wir nur seelenlose Kräfte nach unabänderlichen Gesetzen in einander wirken sehen, mächtige Götter, die in Liebe und Haß bewegt, theilhaft aller Lust und alles Leids des Lebens, in gutem und bösem gleich erfahren doch als *freie* Wesen zu walten schienen in allem und über alles, wovon sein ganzes Dasein und die Ordnung der Welt und seines Lebens abhängt. Er übertrug ohne Rückhalt und ohne alle Reflexion sein ganzes ungetheiltes Selbst in seinen Vorstellungen auf das göttliche und so wurden diese der reinste vollkommenste Ausdruck seiner eignen Natur; denn es gibt in der That außer der Sprache nichts nationaleres als Mythen; zugleich aber legte der Mensch durch sie das unbefangenste offenste Bekenntnis ab seiner Unterwürfigkeit unter die äußere Natur. Diese aber ist es, die selbst durch ihre Uebermacht allmählich seinen Widerstand weckt und jenen kriegerischen Sinn hervorlockt, durch den er den ersten Schritt in die Geschichte thut. Hier standen gerade die Deutschen als sie mit den Römern zusammentrafen. Es war der Augenblick des Erwachens, noch nicht die Zeit der völligen Helle sondern der Dämmerung, eine Zeit des Uebergangs aus dem Pflanzenleben des Naturzustandes in ein geschichtliches. Reicht nun das Gedächtnis der Gothen allein bis ins dritte Jahrhundert, das der übrigen Völker nicht über das vierte und fünfte hinauf, so sieht man von wie verschiedener Dauer jener Zeitraum bei den verschiedenen Völkern gewesen ist; es ist nach meiner Ueberzeugung völlig unmöglich, daß während desselben die Deutschen schon historische Lieder gehabt hätten. Jene Vermuthung, daß dem Tacitus hinsichtlich Armins ein Irrthum zugestoßen sei, ist vollständig in

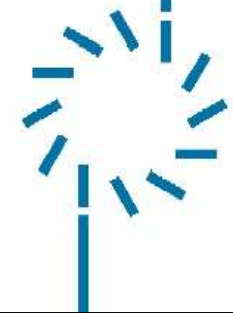




Uebereinstimmung mit der Zeit und wer sie eine Trübung klarer historischer Zeugnisse genannt hat, befindet sich wohl mit der Geschichte in Widerspruch. Denn wo es außer Mythen noch historische Lieder gibt, da ist entschieden ein Fortschritt geistiger Entwicklung eingetreten; es fängt die Persönlichkeit des Menschen selbst wenigstens an faßbar und gegenständlich zu werden. Wo aber dies noch so wenig vollständig wie im Epos erreicht ist, weil nirgend eine großartigere Verwirrung von Poesie und Wirklichkeit herrscht als gerade hier, da meine ich kann unmöglich schon zwei Jahrhunderte vor seinem Ursprung jener Fortschritt gethan sein.

Dieselben Epochen ergeben sich nun auch noch auf anderm Wege. Es steht mit dem so eben bemerkten in genauem Zusammenhange, daß wirklich erst mit der Völkerwanderung und zwar zuerst wieder bei den Gothen etwa seit dem vierten Jahrhundert, dann allgemeiner und mächtiger im fünften die einzelne Persönlichkeit mit größerem Nachdruck hervortritt. Es ist zunächst nur der Held, der durch persönlichen Muth, durch Tapferkeit, Kriegsgeschick und Glück ausgezeichnet nicht nur ein Gefolge ähnlicher vorstrebender Männer um sich versammelt, sondern zugleich auch die Masse des Volkes mit sich fortreißt. So ist Attila allein an die Spitze sovieler deutschen Völker gekommen, von deren Unterwerfung wir nichts erfahren, aber sie folgen ihm willig mit völliger Hingebung; eben so Theoderich. Wie nun der Held, so aber auch der Dichter. Zum ersten Male erfahren wir jetzt von einzelnen Sängern und wiederum sind es die Gothen, die hier zuerst genannt werden müssen. Dies begabte Volk frühzeitig in eine ungehemmte Bewegung hineingerissen durchlief in kurzer Zeit alle die Stufen, die später erst und allmählicher die übrigen Deutschen erreichen sollten; seine Entwicklung ist in vieler Hinsicht eine verfrühte und übereilte; sie brachte ihm einen schnellen Untergang. Aber noch heute erregt ihre Geschichte bei jeder Betrachtung Bewunderung und innige Theilnahme und Mit und Nachwelt haben einst den Ruhm ihrer Thaten in Liedern ausgebreitet und an den gewaltigen Vorbildern ihrer Helden sich selbst erhoben und gestärkt. Mit Recht sind die Gothen das grösste Heldenvolk unseres Epos; mit Recht aber glaube ich sie auch für

seine Erfinder und seine ersten Schöpfer zu halten. Von ihnen gieng die epische Poesie bei den Deutschen aus. Schon im sechsten Jahrhundert war der Vortrag von Heldenliedern zur Harfe bei ihren Königen und Fürsten eine alte Sitte. Im Jahre 448 sah Priscus, wie vor Attila inmitten seiner gothischen Umgebung zwei Sänger hintraten und Lieder vortrugen, die seine Thaten feierten, und zur selben Zeit fand Sidonius Apollinaris dieselbe Sitte bei dem westgothischen Theoderich, so wie auch schon bei den Burgunden; denn während des fünften und sechsten Jahrhunderts hat sich die Kunst schon bei fast allen deutschen Völkern verbreitet. Immer ist der Sänger zur Harfe der epische Aöde, der seine Lieder halb singend halb erzählend beim Mahle oder Trinkgelage im Kreise des Gefolges vorträgt; er selbst ist ursprünglich ein Glied desselben, selbst ein Held, so noch Horant, Volker, Isung und andre in der Sage; ja Könige selbst, wie Gunther und der vandalische Geiserich, sind gesangkundig. So in der engsten Verbindung mit dem Heldenleben selbst entstand unser Epos, in jenen Kreisen der edelsten des Volkes lebte es auch fort, dort auch ward es weiter gebildet und seine Heimat ist nicht auf Straßen und Kreuzwegen, noch viel weniger unter den Linden wo die Jugend ihre Tänze hielt. Unser Epos ist aristokratischer noch als das griechische, noch mehr als dieses schließt es das übrige Leben des Volkes aus und handelt nur von berühmten Gefolgsherrn und Leuten; Personen aus andern Kreisen werden kaum erwähnt. Allein diese Trennung beruht nicht auf wirklicher innerlicher Bildungsverschiedenheit, wie sie heute die obern und untern Stände aus einander hält, eine solche fand im ältesten Volksleben in Wahrheit niemals statt; sondern es wirken hier nur die alten ererbten Standesunterschiede, die in der Revolution der Wanderung eine bedeutende Steigerung erfahren hatten. Es wurden geistige Anlagen nicht höher geachtet als körperliche; diese so gut wie jene schienen, wo sie in vorzüglichem Maaße vorhanden waren, unmittelbare Gaben der Götter zu sein. Der Dichter setzt seinen Ruhm in die Menge seiner Erfahrungen, in eine

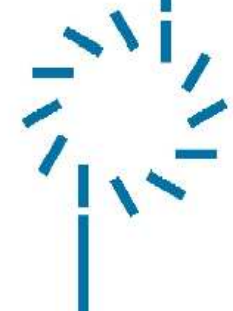




ausgebreitete Sagen und Liederkunde; seine Kunst besteht in der Geschicklichkeit schön mit Worten zu wechseln' und in einem nie ausgehenden Redefluß; sie wird daher auch nicht anders angesehen wie jede andre Gewandtheit in Waffen und in Werken des Leibes und er selber nicht höher geschätzt, als ein Goldschmied oder ein Weib, das Wollenfries zu weben versteht. Man ist noch weit entfernt von einer individuellen Bildung des Geistes, die Kunst beruhte damals wie alle Verhältnisse auf Herkommen und Tradition und daher ist das Epos, so gut wie alle andre alte Poesie, aus dem allgemeinen Character des Volkes hervorgegangen, also echte Volkspoesie.

Aber freilich der erste Schritt zur freieren Ausbildung des Individuums geschieht, wenn, wie wir sahen, es ihm gelingt sich in seiner ganzen naiven Kraft hervorzudrängen. Daran konnte die nun bald eindringende fremde Cultur anknüpfen und so ist es auch geschehen. Allein früher sehen wir wohl wie einzelne Männer aus ihrem Kreise herausgerissen und einer fremden Bildung theilhaft werden; aber dann halb oder ganz in Römer verwandelt haben sie offenbar auch allen Boden inmitten ihres Volkes verloren und ein jäher Sturz reißt sie dahin, auch wenn sie wie Armin das Vaterland befreit haben. Wahrscheinlich haben aber die Deutschen seiner Zeit sein persönliches Verdienst auch nicht so hoch angeschlagen und für ihn schwerlich die Begeisterung gefühlt, mit der ihre heutigen Nachkommen ihm Denkmäler errichten und Bücher schreiben; sie werden ihn nicht einmal mit solcher Wärme betrachtet haben, wie es der edle Tacitus that. Seine Zeit ist von der des Epos sehr verschieden. Der *Einzelne* ist noch ohne Bedeutung, jeder nur ein Theil einer in sich ungetrennten, unterschiedslosen Gesammtheit, das ganze Leben nur ein Leben dieser innerhalb alter von Natur gegebener Formen. Das Dasein historischer Lieder ist doch ganz undenkbar ohne einzelne Sänger; aber in der ältesten Zeit hören wir nichts von diesen; alle Zeugnisse bei Tacitus selbst und andern melden nur von einem Gesang der Menge, von der Action eines Chors, der in der Schlacht selbst das ganze Volk umfaßt. Aber Tacitus steht noch mehr hinsichtlich der Arminslieder mit sich selbst in Widerspruch:

epische Lieder wurden nie anders als beim Mahle vorgetragen, und gerade da sagt er, nicht ohne sich zu verwundern, hätten die Deutschen nur eine einzige Art von Aufführungen gehabt, nemlich einen Waffentanz. Allerdings ist es nicht anders möglich, als daß dabei auch Lieder gesungen wurden, und es wird durch die lang fortdauernde Sitte bestätigt; aber das waren damals sicherlich keine von dem historischen Armin sondern eher von dem fast gleichnamigen Kriegsgott. Die älteste Poesie der Deutschen war wie die aller andern Völker allein eine *chorische*. Stets sind ihre Lieder von mythischem Inhalt; überall ist die älteste Poesie nur ein Theil des Kultus und zwar die eigentliche Blüthe der ganzen Festfeier; es wird wiederholt erzählt, wie gerade die Deutschen eine Nacht festlich begiengen und ihre frohen und wilden Gesänge erschallen ließen, wenn die Römer sie überfielen. Stets werden diese Lieder gesungen, nie recitiert, und zwar von einem Chor und das nicht allein: alle chorischen Gedichte werden auch aufgeführt und vom Chor dargestellt entweder auf die einfachste Weise in einem Aufzuge oder durch Tanz und Spiel. Der Tanz hat selbst immer etwas mimisches, jener Waffentanz ist nur eine rhythmische Darstellung des Kampfes; es gab auch kein eigentliches Spiel ohne einen begleitenden Chorreigen. Eine solche festliche Aufführung, Tanz und Spiel zugleich hieß mit *einem* Namen ein *Leich*. In solchen Spielen, in denen verummte Personen die Rolle eines mythischen Wesens übernahmen, wurden bei unsern Alten so gut wie einst in den griechischen Kulte die Mythen vorgestellt. Manche tragen davon deutliche Beweise in sich, z. B. wenn Skaeti ihren Gatten als Blindkuh greifen muß, und ganze Eddalieder, die wohl alle dieser Gattung von Poesie angehören, sind nur Dialoge verkleideter Personen, ja innerhalb eines Liedes wirft eine sogar ihre Verummung ab. Die alte chorische Kunst dauerte noch während der Blüthe des Epos fort und muß damals eine außerordentliche Verbreitung und reiche Entfaltung gehabt haben; das erkennt man an dem Eifer der Geistlichen, mit dem diese später ihre Lieder und Aufführungen verfolgen. Aber es

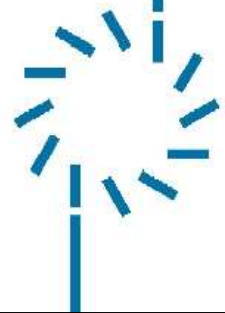




ist etwas unzerstörbares darin und sie ist mannigfaltiger Entwicklung fähig. Selbst die letzten kümmerlichen Reste der alten Spiele wurden im fünfzehnten Jahrhundert noch für die Ausbildung unseres Dramas wichtig, nachdem schon früh die Geistlichen ihnen ähnliche christlichkirchliche entgegengesetzt hatten; und das eigentlich lyrische Lied entstand aus dem Tanzlied, nachdem der Tanz, vom Spiel abgetrennt, als Reigen selbständig geworden war; das Epos aber verdankt der Chorik seine Mythen. Denn wer in den Spielen die Rolle eines Gottes hatte, pflegte statt des eigentlichen Götternamen einen bezeichnenden Beinamen zu tragen; ward im Lauf der Zeit die Bezeichnung desselben vergessen und verdunkelt, so verfiel der Mythos, den das Spiel darstellte, in jene Zweideutigkeit, die gerade das Kennzeichen heroischer Wesen ist, und konnte nun nach dieser Verwandlung in einen Heroenmythos leicht im Epos mit einem historischen Stoff verbunden werden. Noch heute wird in England in einem Volksspiel der Mythos von Siegfried dargestellt, aber nicht mit Beziehung auf diesen selbst, sondern auf seinen Ahn, den höchsten Gott. Außer Mythen aber überkam das Epos auch Sprache, Stil, Verskunst, ja vielleicht ganze Lieder von der ältern Chorik. So haben sich alle Kunstgattungen, vollständig und normal freilich allein bei den Griechen, aus ihr hervorgebildet. Sie ist episch dem Inhalt ihrer Lieder nach; aber diese dienen der Festfreude und dem religiösen Gefühl zum Ausdruck, daher haben alle Mythen ein lyrisches Element in sich und die meisten knüpfen, ganz so wie die spätere Lyrik, an die Wandelung des Jahres; durch ihre Ausführungen aber und die dialogische Form vieler ihrer Lieder steht die Chorik dem Drama nahe genug.

Bei einer solchen Kunst ist natürlich der Chorag der Dichter; er ist zugleich Vortänzer und Vorsänger. Aber die Lieder heißen nicht nur uralte schon bei Tacitus, sondern müssen in der That auch ebenso alt sein als ihr Inhalt, die Mythen selbst; eine Fortflanzung von Geschlecht zu Geschlecht gehört wesentlich zu ihrer Art. Dem Dichter bleibt nichts übrig als sie einzurichten, sie dann und wann umzuformen und mit dem Chor einzuüben. So ist zwar sein Antheil daran jedesmal gering und zufällig, er selbst steht nur als

erster unter seines gleichen da, es tritt auch hier der Einzelne ganz zurück und seiner Willkür bleibt kein Spielraum. Gleichwohl war doch eine allmähliche Erweiterung und Umgestaltung der Mythen und Lieder, ja die Bildung ganz neuer aus alten Keimen recht gut möglich. Aber es wird vorzüglich für den Anfang der epischen Poesie wichtig geworden sein, daß neben dem, was allein durch ununterbrochene Ueberlieferung und durch treue Bewahrung und Pflege Bestand hatte, stets eine freie Stegreifdichtung hergieng, wie dies überall der Fall ist, wo sich eine Chorik findet. Mit der Ausbildung der Mythen und Lieder hielten natürlich die Aufführungen gleichen Schritt; sie müssen als die immerwährenden Träger und als der wahre Grund der ganzen so eigenthümlichen Kunst betrachtet werden. In ihr können überhaupt Aufführung, Mythos, Lied und Gesang gar nicht *getrennt* gedacht werden. Daher kann sie auch nur hervorgegangen sein aus einem enthusiastischen Zustande, wo der ganze sinnliche Mensch ergriffen ist und ihm Gebärde und Bewegung des Körpers, Wort und Stimme gleichmäßig zum Ausdruck einer und derselben Empfindung und Vorstellung dienen. Aber auch wo sie sich noch in einer organischen Fortentwicklung befindet, ist es nöthig, daß der Mensch noch die volle Gewalt einer ungebrochenen Naturkraft besitzt und rücksichtslos zu äußern sich nicht scheut. Wohl begreift es sich wie vor einem solchen Natursohn jedesmal über den Culturmenschen ein tiefer Schauer kommt und daher zweifle ich keinen Augenblick mehr, wenn ich mir den Eindruck vergegenwärtige, den die Römer spürten so oft sie den Deutschen in der Schlacht begegneten, daß diese noch während der ersten Jahrhunderte wesentlich in der Periode ihres Naturlebens standen, und ich halte es für unmöglich, um es nochmals zu sagen, daß sie auf dieser Stufe zugleich auch schon den freieren Blick gewonnen haben, ohne den eine historische Dichtung unmöglich ist. Aber bei den Deutschen der Völkerwanderung ist jener wilde Enthusiasmus, den man einen kriegerischen, poetischen und religiösen zugleich nennen





kann, merklich herabgestimmt, ja in Wahrheit nicht mehr vorhanden; durchaus persönliche Motive, Habgier und Ehrgeiz beherrschen an seiner Statt die Gemüther und wohl konnte nun das Epos eintreten und dem Menschen der erste Versuch gelingen sich selbst und seine Welt zum Gegenstand ernstlicher Betrachtung zu machen.

Der Vorsitzende. Voriges Jahr zu Frankfurt wurde in Betracht gezogen, in wiefern eine Sammlung der neuesten deutschen Gesetze zu veranstalten angemessen sei.

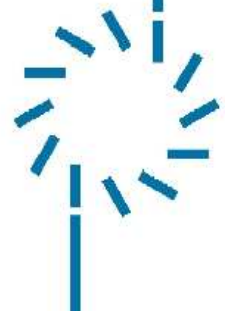
Beseler. Es wurde einer niedergesetzten Kommission die Aufgabe gestellt zu untersuchen, ob überhaupt und in welcher Weise es möglich sei, daß die Germanistenversammlung sich bei der Herausgabe der neueren deutschen Gesetze, namentlich der seit 1815 erschienenen, betheilige. Diese Kommission bestand aus den Herren *Christ, Kraut* und mir. Wir haben über den Gegenstand vielfach verhandelt und auch andre Herren, welche sich lebhaft dafür interessirten, veranlaßt, uns Mittheilungen zu machen. Namentlich haben Herr *Wippermann* in Kassel, Herr *Planck* in Greifswald und Herr *Hermsdorf* in Leipzig die Güte gehabt, sich über diesen Gegenstand gegen uns zu äußern. Wir haben auch Rücksprache mit einer angesehenen Verlagsbuchhandlung genommen und sie, ohne uns in einen Kontrakt einzulassen, zu der Erklärung aufgefordert, ob unser beabsichtigtes Unternehmen buchhändlerisch gesichert sei.

Im Allgemeinen hat die Kommission, in deren Namen ich diesen Bericht erstatte, gefunden, daß es von großer Wichtigkeit sein würde, wenn ein solches Werk zu Stande käme, wenn alle neueren deutschen Gesetze vollständig gesammelt würden. Ein solches Werk würde nicht bloß einen *wissenschaftlichen* Werth für die *Rechtstheorie*, nicht bloß einen praktischen für die Rechtsanwendung haben, sondern es würde auch dienlich sein für die Fortbildung der deutschen Gesetzgebung, weil es oft so schwierig ist, die verschiedenen Gesetzgebungen in den verschiedenen Ländern kennen zu lernen; ja man kann sagen, daß man erst dann eine gehörige Vorarbeit für die deutsche Nationalgesetzgebung erhält, wenn die Partikularrechte gesammelt und auf diese Weise leicht

zugänglich gemacht werden. Die Kommission bedauert deshalb aufrichtig, daß sie kein Mittel hat finden können das Unternehmen, wie es ursprünglich beabsichtigt wurde, der Germanistenversammlung zur Ausführung vorzuschlagen. Freilich sind es nur äußere Gründe, die dagegen sprechen. Denn wir glauben allerdings, daß ein solches Unternehmen in der Art und Weise durchgeführt werden kann, daß dadurch den Anforderungen, welche daran zu machen sind, vollständig genügt würde. Es müßten nämlich nach Ansicht der Majorität der Kommission in chronologischer Reihenfolge alle einzelnen Gesetze, welche jedes Jahr herauskommen und für deren leichtere Benutzung durch Register zu sorgen wäre, gesammelt werden, und dazu würde nach einem wiederholt geprüften Anschlage ein mäßiger Quartband jährlich genügen. Indeß, wie gesagt, die Kommission bedauert, daß sie *für die Germanistenversammlung* ein solches Unternehmen nicht für ausführbar halten kann. Es sind zwei Hauptgründe, welche sie zu dieser Ansicht bestimmt haben.

Zuerst ist der *Geldpunkt* zu erwägen. Nach Vielen Verhandlungen hat sich herausgestellt, daß das Unternehmen in dem beabsichtigten Umfange ohne besondere Zuschüsse buchhändlerisch nicht vollkommen gesichert erscheint. Diese Zuschüsse könnten von einzelnen Regierungen oder von der Bundesversammlung erbeten werden. Die Kommission hat gerade keine Furcht, daß man sie nicht erlangen würde, aber sie ist der Ansicht, daß es im Interesse der Germanistenversammlung liegt, wenn solche Zuschüsse nicht erbeten werden, wenn sie sich durchaus von Unterstützungen fern hält, die freilich in diesem Falle heilsam sein, die auch keine förmliche Verpflichtung mit sich bringen würden, die aber doch ihre Freiheit, ihre moralische Unabhängigkeit schwächen könnten.

Der zweite Grund gegen die Herausgabe des Werkes durch die Germanistenversammlung ist, daß, wenn sie dasselbe unternähme, sie dafür sorgen müßte, daß es in der tüchtigsten Weise ausgeführt werden könnte. Aber gerade hier zeigen sich





bedeutende Schwierigkeiten. Es würde eine Kommission zu ernennen sein, die im Namen der Germanistenversammlung die ganze Arbeit übernehme, und diese müßte aus Männern bestehen, welche nicht bloß ihrer Aufgabe ganz gewachsen und bereit wären, ihr Zeit und Mühe zu widmen, sondern welche auch an demselben Orte wohnten; denn ohne das letzte Erforderniß würde die Sache sehr erschwert, ja fast unmöglich werden. Eine solche Kommission aber zu finden halten wir für sehr schwierig und wissen wenigstens zu ihrer Zusammensetzung nicht die entsprechenden Vorschläge zu machen. Das sind die beiden entscheidenden Gründe, die uns veranlaßt haben, der hochverehrten Versammlung, obwohl mit Bedauern, zu erklären, daß nach der Ansicht der Kommission ein solches Werk von der Germanistenversammlung nicht unternommen werden kann. Dagegen finden wir uns zu der wiederholten Erklärung veranlaßt, daß wir es im Allgemeinen für ausführbar halten, und daß es uns schon sehr verdienstlich erscheint, wenn auch nur Einzelnes in der angegebenen Richtung von Einzelnen geleistet wird. Wir haben Gelegenheit gefunden, uns auch in dieser letzteren Beziehung mit der vorgelegten Frage zu beschäftigen, und erlauben uns, einige Punkte, die uns von allgemeinerem Interesse erscheinen, hier zur Sprache zu bringen. Herr G. *von Meyer* in Frankfurt hat uns mitgeteilt, daß er durch Krankheit verhindert sei, sein *corpus constitutionum germanicarum* fortzusetzen, und den Wunsch hege es in tüchtige Hände zu übertragen. Vielleicht findet sich nun der Eine oder der Andere veranlaßt, sich mit dem Herrn *von Meyer* wegen der Fortführung des Werkes in Verbindung zu setzen und dieses verdienstvolle Unternehmen zu sichern. Der *zweite* Punkt ist, daß es heilsam sein würde, wenn man einzelne Rechtslehren vollständig und genau in der Art behandelte, daß alle neuern deutschen Gesetze über denselben Gegenstand, z. B. Strafrecht, Actienvereine, Vormundschaft u. s. w. zusammengestellt und gesammelt würden, wobei man nicht gerade nöthig hätte, genau mit dem Jahr 1815 anzufangen, sondern je nach dem Gange der Legislation mit dem passenden Zeitraume beginnen könnte. Herr Christ hat schon die Verbindlichkeit übernommen, die deutschen

Gemeindeordnungen auf diese Weise vollständig gesammelt herauszugeben.

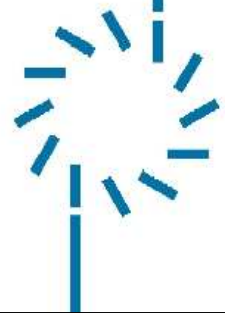
Endlich *drittens* machen wir darauf aufmerksam, daß Herr *Hermsdorf* in Leipzig schon seit mehreren Jahren ein verdienstvolles Unternehmen begonnen hat, nämlich die *Jahrbücher für die deutsche Gesetzgebung*, in welchen er eine Uebersicht von den jährlichen Leistungen derselben giebt. Dieses Werk ist noch im Fortschreiten begriffen; der dritte Band vorzüglich giebt so umfassende Auszüge, daß er für manche Zwecke bereits einen vollständigen Quellenabdruck ersetzt. Herr *Hermsdorf* wird bemüht sein, das Werk noch vollständiger und reichhaltiger zu machen, und ich erlaube mir im Namen der Kommission alle Mitglieder der hochverehrten Versammlung aufzufordern, Herrn *Hermsdorf* in diesem Unternehmen zu unterstützen und soweit es geschehn kann ihn zu befähigen, demjenigen was mit dem Antrage des vorigen Jahrs bezweckt wurde, immer näher zu treten.

Der Vorsitzende. Gleichzeitig handelte es sich zu Frankfurt um die Zweckmäßigkeit einer Sammlung der alten deutschen Statuten. Auch dafür ward eine Kommission niedergesetzt, deren Mitglieder jedoch diesmal meistens fehlen. Bloß Herr Gaupp würde vielleicht etwas darüber mittheilen können. (Herr Gaupp ist nicht anwesend.)

Hermsdorf. Ich erkläre mich bereit mitzuthemen, was der guten Sache dienlich sein kann. Meine Kraft wird erstarken, wenn die Unterstützung der Germanistenversammlung meiner anspruchlosen Sammlung gewährt werden sollte.

Der Vorsitzende. Es scheint nöthig, den Beschluß über diese statutarische Sammlung jetzt noch auszusetzen. Herr Thöl hat um das Wort gebeten über einen besondern Gegenstand des lübischen Rechts.

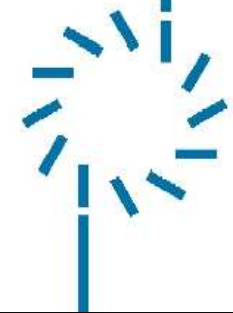
Thöl. Ich beabsichtige, den Frauen dieser Stadt einen Theil ihrer Rechte zu entziehen. Ich komme dadurch in einen Gegensatz zu Herrn *Pauli*, der ihnen Rechte vindicirt, die ihnen seit etwa 250 Jahren nicht zuerkannt sind. Es kommt auf die Interpretation verschiedener Artikel des lübischen Statutes an.





Es fragt sich zuerst, was unter Frauen nach dem Sprachgebrauch desselben zu verstehen ist? Es fragt sich ferner, welcher Sprachgebrauch entspricht in einigen Artikeln dem ganzen Zusammenhange des Statutes, welche Bedeutung wird dort anzunehmen sein? und endlich kommt es darauf an, ob nicht das ältere lübische Recht gänzlich dasselbe hat, was in dem Statut ausgesprochen ist? Die Frage ist folgende, ob den Frauen das Recht, Testamente zu machen, zusteht. Ich muß im Voraus bemerken, daß ich bei der Kürze der Zeit den Gegenstand nicht so behandeln werde, wie ich die Absicht hatte, dies in der juristischen Sektion zu thun; ich kann deshalb nur einige Punkte ins Auge fassen. Die Praxis hat sämtlichen Frauenzimmern das Recht Testamente zu machen als Regel gänzlich entzogen. Die neueste bekannte Abhandlung des Herrn Ober-Appellationsrath Pauli geht dahin, daß das Statut auf einem Mißverständnisse der Revisoren beruhe, daß das frühere Recht dahin gegangen sei: sämtlichen weiblichen stehe das Recht Testamente zu machen zu, und daß in diesem Sinn das Statut aufzufassen sei. Ich bin entgegengesetzter Meinung, und da diese Meinung bis dahin nicht aufgestellt worden ist, so fehlte es mir an aller Kontrolle und ich hatte die Absicht, den Punkt in der juristischen Sektion zur Besprechung zu bringen, weil mir Manches wieder zweifelhaft ist. Mit einer schriftlichen Abhandlung wollte ich nicht schon hervortreten, weil mir für diese Frage die Gelegenheit zu Vorstudien aus dem praktischen Leben an Ort und Stelle, und auch ein anderes Material fehlte, welches nothwendig ist, um diesen Gegenstand erschöpfend zu behandeln, nämlich die Melle'sche Testamentsammlung und die Testamente, die in 100 Stück zusammengebunden sich hier im Archive finden. Es kommt auf die Interpretation des Artikel 14 II. 1 an; ich erlaube mir die Worte vorzulesen: „Es kann keine Frau nach Lübischem Rechte ein Testament machen, es sei ihr dann die Macht von ihrem verstorbenen Manne in seinem Testament gegeben: Doch von den Gütern, welche ihr der Mann gegeben und zu vertestiren vergönnet hat, und nicht von Erbgütern. Wäre sie aber eine Kauff-Frau, und also vor dem Rathe gezeuget, so mag sie ein

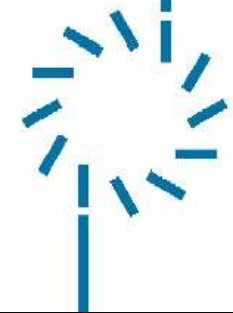
Testament machen von ihrem wohlgewonnenen Gute, doch mit ihrer Vormünder und nehesten Erben Bewilligung." Also keine Frau kann ein Testament machen, ausgenommen *erstens* wenn sie von ihrem verstorbenen Manne das Recht dazu erhalten hat und dann darf sie auch nur über die Güter testiren, die sie von ihm erhalten hat und über die zu testiren er ihr das Recht gegeben hat. Es kommt sodann eine *zweite* Ausnahme: „wäre sie aber eine Kauffrau, und so weiter." Also die Regel ist: „keine Frau darf testiren," und die *eine* Ausnahme: „sie möchte denn Erlaubniß von ihrem verstorbenen Manne haben," die *zweite* Ausnahme: „sie wäre denn eine Kauffrau." Gegen die Meinung der Praxis wird die Meinung aufgestellt: „nach dem alten Rechte dürfen sämtliche Frauenzimmer testiren, die Revisoren haben daran geändert und es muß daher die Stelle im Sinne des alten Rechts verstanden werden." Ganz abgesehen davon, ob man das lübische Statut so behandeln darf, daß man es als eine wissenschaftliche Arbeit betrachtet, so daß man durch den Nachweis, es beruhe auf einem Irrthum, berechtigt ist, das alte Recht an seine Stelle zu setzen, ungeachtet die Worte des Statutes und der übrige Zusammenhang dazu nicht passen, ganz abgesehen davon, glaube ich vertheidigen zu können, daß das Statut ein Drittes hat und dieses Dritte ganz dem alten Rechte entspricht, wonach sich die Frage von selbst erledigt, ob unser Statut dem abweichenden älteren Rechte nachgesetzt werden dürfe. Meine Meinung geht dahin: nach lübischem Statut dürfen Jungfrauen und Wittfrauen testiren, aber *keine Ehefrau*, diese jedoch mit einer zweifachen Ausnahme, einmal wenn sie zum zweiten Male verheirathet, also überdieß Wittfrau ist, und zweitens wenn die Ehefrau Kauffrau ist. Jungfrauen und Wittfrauen sind durch Artikel 14 nicht getroffen. Es kommt zunächst auf den Sprachgebrauch des lübischen Statutes an und in Beziehung auf diesen ergiebt sich Folgendes. Eine *Ehefrau* wird bezeichnet *einmal* mit *ebelich Weib* und mit *Eheweib*, 2 mal mit *Hausfrau*, 7 mal mit *Ehefrau*, mit *Weib* 18 mal, mit *Frau* 36 mal in 21 Artikeln; eine *Wittfrau* mit





Wittfrau 9 mal, mit *Wittwe* 6 mal, mit *Frau* 6 mal. Alle Weiber, also die 3 Klassen zusammen, werden bezeichnet mit dem Ausdruck *Weibsbild* 1 mal, *Weiber* 1 mal, *Frauenspersonen* 3 mal, *Weib* 5 mal, *Frau* 8 mal. Es ergibt sich also, daß der Ausdruck „*Frau*“ im lübischen Rechte gebraucht wird für *Wittfrau* 6 mal, für *sämmtliche Klassen* 8 mal und für *Ehefrauen* 36 mal. Hieraus folgt, daß es dem Sprachgebrauch des lübischen Statutes nicht zuwider ist, wenn wir den Ausdruck „*Frau*“ im 14. Artikel von „*Ehefrauen*“ verstehn. Die Frage tritt nun ein, wie bei dieser Dreideutigkeit des Wortes „*Frau*“ der Artikel wirklich zu verstehn sei? Dafür, daß wir die Bedeutung *Ehefrau* unterlegen müssen, scheint mir besonders Folgendes zu sprechen. Wir haben einen andern Artikel 4 lib. I. tit. IX. — ich kann aber nur das Resultat geben — und aus diesem ergibt sich, daß eine Wittfrau mit ihrer Erben und Vormünder Willen von ihrem wohlgewonnenen Gut vergeben kann. Hier wird schlechtweg von der Wittfrau gesagt, was im 14. Artikel als Ausnahme hingestellt wird bei der Kauffrau, mithin kann die Regel des Artikel 14 nicht von der Wittfrau gelten. Man wird einwenden, der Artikel 4 habe das Wort „*vergeben*.“ Ich kann nicht ausführen, daß das Statut mit diesem Wort auch auf Testamente deutet; der Ausdruck wird gebraucht: *Vergeben* auf dem *Todtenbette*. Nach dem Artikel 4 kann also Artikel 14 nicht von Wittfrauen verstanden werden, es bleibt also nichts übrig, als ihn von Ehefrauen oder von Ehefrauen und Jungfrauen zu verstehen. Allein daß Ehefrauen und Jungfrauen mit dem Ausdrucke „*Frauen*“ zusammengefaßt würden, im Gegensatz der Wittfrau, ist kein gegenwärtiger Sprachgebrauch und auch nicht der des lübischen Statuts. Es muß also der Ausdruck „*Frau*“ im Artikel 14 von einer „*Ehefrau*“ verstanden werden. Dazu kommt, im Artikel 10 des ersten Titels des zweiten Buches wird gesprochen von dem Recht der Ehegatten, wechselseitige Testamente zu machen, und dieses Recht wird den Ehegatten entzogen, obwohl der Mann ein Testament machen darf. Der Grund scheint der zu sein, daß, da eben eine Ehefrau kein Testament machen kann, sie auch mit ihrem Mann ein gemeinschaftliches, gegenseitiges Testament nicht machen kann. Artikel 10 nimmt diesen Gang: Ehegatten dürfen

kein Wechselseitiges Testament machen. Der Grund, weil eine Ehefrau der Regel nach kein Testament machen kann, liegt in der weitern Bemerkung, daß sie testiren kann, wenn sie vertestirbares Gut hat, nemlich wenn sie von ihrem verstorbenen Manne Güter mit diesem Recht erhalten; dann mag sie Legate verordnen in einem besondern Testament, und also mag auch der Mann für sich ein besonder Testament machen. Die Meinung des Artikels ist also: wechselseitige Testamente der Ehegatten sind unstatthaft, eine Ehefrau kann überhaupt nicht testiren, ausgenommen, wenn sie von ihrem verstorbenen Ehemann vertestirbares Gut erhalten, dann kann sie für sich ein besonderes Testament machen. Hiernach hat Artikel 10 schon theilweise das ausgesprochen, was Artikel 14 hat, nämlich die *Regel*: eine Ehefrau kann nicht testiren; und eine Ausnahme: sie möchte denn von ihrem verstorbenen Manne Güter erhalten haben mit der Erlaubniß darüber zu testiren. Die Regel mit dieser einen Ausnahme ist also bereits im Artikel 10 ausgesprochen. Die Revisoren konnten also in dem Artikel 14 unbesorgt den mehrdeutigen Ausdruck *Frau* nehmen, und sagen, keine *Frau*, statt keine *Ehefrau* kann testiren. Sie fügen zwei Ausnahmen hinzu, so daß Artikel 14 die Regel mit zwei Ausnahmen enthält. Die andere Deduktion, daß alle Klassen der Weiber das Recht zu testiren haben, setzt sich entschieden darüber weg, daß das Statut eine Regel und zwei Ausnahmen festsetzt. Dazu kommt nun das ältere Recht. Wir verdanken der erwähnten Abhandlung die Mittheilung einer Menge von lübischen Testamenten; die Testamente sind angeführt worden, um zu beweisen, daß alle Frauenzimmer nach dem alten Recht testiren konnten. Ich muß dies leugnen, kann aber meine Behauptung besonders deshalb, weil sie negativer Art ist, hier nicht beweisen. Sämmtliche Testamente, mit Ausnahme von zwei, sind von Jungfrauen oder von Wittfrauen errichtet, das ergibt der Inhalt der Testamente. Nur zwei Testamente kommen in den drei Bänden der genannten Abhandlungen vor, welche entschieden von einer Ehefrau gemacht sind, nämlich ein Testament von 1359 von



Rixa de Alen, worin die Ehefrau ihren Mann bedenkt, und eines von 1367 von Mechtildis Wessler gemacht. Also nur zwei Testamente von Ehefrauen. Allein dies scheint nicht zu beweisen, daß die Ehefrauen das Recht zu testiren hatten. Es wäre möglich, daß die Ehefrau, von der das eine oder andere Testament ist, in der zweiten Ehe war, wovon das Gegentheil sich nicht aus dem Testamente ergibt, oder daß sie Kauffrau gewesen ist, ohne daß dies im Testament besonders erwähnt ist. Endlich läßt sich denken, daß das Testament null und nichtig war. Das scheint freilich eine leichte Widerlegung zu sein, allein es findet sich ein Testament von 1368 angeführt, welches dem Rathe zur Konfirmation vorgelegt und von diesem für null erklärt wurde, ein Testament von einer Ehefrau. Mein letzter Grund ist folgender. Gegenseitige Testamente sind nach Artikel 10 ungültig. Unter den 1131 Testamenten, welche die Melle'-sche Sammlung hat, sind nur 6 reciproke Testamente der Ehegatten, das letzte von 1368; von da an bis 1579 kommt kein reciprokes Testament unter Ehegatten vor nach der Versicherung des Herrn Pauli. 1579 kommt eins vor; dieses wird von dem Rathe, der um Konfirmation gebeten wird, für null erklärt mit Anführung des Grundes: welches gegen der Stadt Gebrauch sei; diesem liegt der tiefere Grund unter, daß eine Ehefrau nicht testirfähig war. 1586 kommt unser lübisches Statut mit dem Artikel 10 und dem Artikel 14, welcher die Worte enthält: „keine Frau darf nach lübischem Rechte ein Testament machen.“ Ich glaube, daß diese Gründe die Meinung rechtfertigen, daß eine Ehefrau nach Artikel 14 nicht testiren darf, mit den zwei schon erwähnten Ausnahmen, daß aber Artikel 14 sich über Jungfrauen und Wittfrauen gar nicht ausspricht. Ueber Wittfrauen aber hat sich ausgesprochen Artikel 4, über Jungfrauen schweigt das Statut gänzlich, so daß, wenn meine Meinung etwas für sich hat, die Untersuchung sich besonders dahin zu richten haben dürfte, wie es mit der Testirfähigkeit der Jungfrauen stehe. Ich möchte die Juristen dieser Stadt, namentlich die jüngeren Männer auffordern, eine Untersuchung über diesen Punkt des älteren Rechts anzustellen, namentlich die Melle'sche Sammlung mit Berücksichtigung dieser Frage zu untersuchen.

Der Vorsitzende. Alles übrige bleibt für die Schlußsitzung, welche heute Nachmittag 3 Uhr stattfinden wird, vorbehalten. Angekündigt wird ein Vortrag des Herrn Jaup über ein gemeinsames deutsches Bürgerrecht, dann aber Vorträge der Herren *Mittermaier, v. d. Pfordten, Beseler, Wächter* und *Christ* über das Verhältniß der Germanisten zu den Romanisten.

